

Stand: 08.07.2025 10:34:57

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/2094

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/2094 vom 16.09.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 29 vom 06.10.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/2866 des HA vom 03.12.2009
4. Beschluss des Plenums 16/3003 vom 16.12.2009
5. Plenarprotokoll Nr. 37 vom 16.12.2009
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.12.2009

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden**

##### **A) Problem**

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 28. November 2007 seine Entscheidung in Sachen der im Herbst 2005 von den Bezirken Oberbayern und Schwaben und anderer Kommunen erhobenen Popularklage, die weite Bereiche des kommunalen Finanzausgleichs betraf, verkündet (Aktenzeichen: 15-VII-05). Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBl S. 334, BayRS 605-1-F) und in den nachfolgenden Fassungen mit Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung unvereinbar ist. Es ist jedoch zunächst weiter anwendbar. Nach dem 31. Dezember 2009 darf es nur angewendet werden, wenn der Gesetzgeber bis zu diesem Zeitpunkt die nach Maßgabe der Gründe notwendigen Verfahrensregeln geschaffen hat.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung große Teile des kommunalen Finanzausgleichs überprüft und dabei den konkreten Umfang der Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs, seine Ausgleichsintensität und die Ausgestaltung der einzelnen Leistungen nicht beanstandet. Für mangelhaft hält der Verfassungsgerichtshof jedoch das Entscheidungsverfahren über die Frage, wie viele Mittel insgesamt für den kommunalen Finanzausgleich den Kommunen bereitgestellt werden.

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich selbst außerstande, Aussagen über eine in einer konkreten Situation gebotene finanzielle Ausstattung der Kommunen zu treffen, da diese nicht rein wissenschaftlich bzw. rechtlich ermittelt werden kann, sondern untrennbar von einer Fülle politischer Einschätzungen und Wertungen abhängt, zu denen (nur) die gewählten politischen Mandatsträger des Landes und der Kommunen berufen sind: z.B. zur sachgerechten Höhe von Umlagen, zur erzielbaren und zumutbaren Höhe der Hebesätze bei den Kommunalsteuern, zur Möglichkeit der Erschließung weiterer Einnahmequellen und zur Zumutbarkeit möglicher Sparmaßnahmen. Bei diesen Beurteilungen kann und will sich der Verfassungsgerichtshof nicht an die Stelle des Landesgesetzgebers bzw. der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften setzen, da dies weder mit dem Selbstverwaltungsrecht noch mit dem Demokratieprinzip vereinbar wäre. Der Verfassungsgerichtshof kann nur überprüfen, ob der Gesetzgeber sein Ermessen unter Beachtung der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung sachgerecht ausgeübt hat.

Daraus zieht er den Schluss, dass ein wirkungsvoller Schutz des kommunalen Selbstverwaltungsrechts einer Rationalisierung des staatlichen Entscheidungsprozesses in Form eines der eigentlichen Entscheidung vorausgehenden transparenten Verfahrens bedarf.

Er hat daher dem Gesetzgeber aufgegeben, bis Ende 2009 entsprechende prozedurale Absicherungen in das Verfahren zur Bemessung des kommunalen Finanzausgleichs einzubauen und gesetzlich festzuschreiben.

**B) Lösung**

Entsprechend den Vorgaben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs werden das Finanzausgleichsgesetz und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden im erforderlichen Umfang um entsprechende verfahrensrechtliche Regelungen ergänzt.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten****1. Staat und Kommunen**

Die einzuführenden Verfahrensregeln bauen auf vorhandenen bewährten Verfahrensstrukturen auf und erlauben, mit einem geringen zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand auszukommen. Insbesondere wird eine gesonderte Erhebung statistischer Daten bei den Kommunen, die sehr aufwendig und kostenintensiv wäre, vermieden. Der turnusmäßige Vergleich der Haushaltseckwerte von Staat und Kommunen kann durch das Staatsministerium der Finanzen auf der Grundlage vorhandener Statistiken erstellt werden. Daneben kann das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf der Basis eines einmal erstellten Datenrasters weitgehend standardisiert per EDV die auf Daten der kommunalen Finanzstatistik beruhende Schätzung der zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden kommunalen Gesamtmittel durchführen.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die einzuführenden Verfahrensschritte mit einem nicht näher zu quantifizierenden geringen Verwaltungsmehraufwand auf staatlicher Seite einhergehen, der jedoch im Rahmen der vorhandenen Mittel und Stellen dargestellt werden kann.

**2. Bürger und Wirtschaft**

Bürger und Wirtschaft sind durch dieses Gesetz nicht betroffen.

Informationspflichten für Unternehmen werden nicht begründet.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

#### § 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl S. 386, BayRS 605-1-F), geändert durch Gesetz vom 14. April 2009 (GVBl S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 23 eingefügt:

#### „Art. 23

(1) <sup>1</sup>Vor Beschlussfassung der Staatsregierung über die Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs im Rahmen der Haushaltsaufstellung erörtert der Staatsminister der Finanzen im Beisein des Staatsministers des Innern den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs mit den kommunalen Spitzenverbänden, um die kommunalen Belange für die Bemessung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung zu stellenden Gesamtmittel möglichst umfassend zu ermitteln, zu bewerten und unter Abwägung mit weiteren ausgaberelevanten Belangen in die Erarbeitung des endgültigen Entwurfs einzubeziehen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist zur Teilnahme an diesem Gespräch berechtigt. <sup>3</sup>Zur Vorbereitung dieses Gesprächs übermittelt das Staatsministerium der Finanzen den kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig vorher den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs und bespricht ihn mit diesen.

(2) Dem Entwurf sind beizufügen:

1. eine Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaßstäbe,
2. eine auf Kennzahlen der Finanzstatistik beruhende Schätzung des den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und
3. ein Ausblick auf bedarfsprägende Umstände, die im zu planenden Haushaltsjahr für die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen zu erwarten sind.“

2. Der bisherige Art. 23 wird Art. 24 und wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Inhalt, Methodik und Datenquellen der nach Art. 23 Abs. 2 beizufügenden Entscheidungsgrundlagen für die Bemessung des Finanzausgleichsvolumens und der Schätzung des den Kommunen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags zu bestimmen.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

#### § 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue §§ 18 und 19 und folgende §§ 20 und 21 eingefügt:

#### „§ 18

Entscheidungsgrundlagen nach Art. 23 Abs. 2 FAG

<sup>1</sup>Die dem Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs beizufügenden Entscheidungsgrundlagen werden in den allgemeinen Teil der Begründung des Entwurfs des mit dem Haushaltsgesetz korrespondierenden Finanzausgleichsänderungsgesetzes aufgenommen. <sup>2</sup>Auf Anforderung stellt sie das Staatsministerium der Finanzen den kommunalen Spitzenverbänden zusätzlich in elektronischer Form zur Verfügung; dies umfasst auch die den graphischen Darstellungen zugrunde liegenden Stammdaten.

#### § 19

Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaßstäbe (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG) erfolgt für einen Referenzzeitraum, der das Jahr der letztverfügbaren statistischen Daten und die jeweils neun vorangehenden Jahre umfasst.

(2) Im Einzelnen sind folgende Ist-Entwicklungen der Vergangenheit darzustellen:

1. Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Indexentwicklung und Beträge),
2. bereinigte Einnahmen im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
3. bereinigte Ausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. Finanzierungssalden im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
5. Kreditmarktschulden im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
6. Verhältnis der Kreditmarktschulden zu den bereinigten Ausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Verschuldungsquote),
7. Verhältnis der Investitionsausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BayHO) zu den bereinigten Ausgaben (Investitionsquote) und
8. Ausgaben des Staates mit und ohne Leistungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, Ausgaben des Staates im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, Leistungen des Staates an die Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt und reine Landesleistungen im kommunalen Finanzausgleich (Soll-Zahlen nach Abgrenzung des Finanzplanungsrats, Indexentwicklung und Beträge).

(3) Datenquelle ist für die Darstellungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 die Fachserie 14, Reihen 2 und 5 des Statistischen Bundesamts, und für die Darstellungen nach Abs. 2 Nr. 8 der Haushaltsplan des Freistaates Bayern.

#### § 20

Schätzung des den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erstellt ehestmöglich nach dem Stichtag für die Lieferung der Daten der kommunalen Jahresrechnungsstatistik an das Statistische Bundesamt die Auswertung nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 FAG und übersendet sie in elektronischer Form an das Staatsministerium der Finanzen. <sup>2</sup>Die Auswertung ist jeweils für das Jahr der letztverfügbaren Daten der kommunalen Jahresrechnungsstatistik vorzunehmen. <sup>3</sup>Hierbei sind die gemeindlichen Einnahme- und Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik heranzuziehen und für die Gemeinden in ihrer Gesamtheit auszuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik sind, bereinigt um besondere Finanzierungsvorgänge, entsprechend dem als **Anlage** zu dieser Verordnung beigefügten Raster in die Kategorien „Ausgaben für Pflichtaufgaben“, „Ausgaben für freiwillige Aufgaben“ und „Gemeinkosten“ aufzuteilen, den entsprechenden Spalten zuzuordnen und in absoluten Werten in Tausend Euro auszuweisen. <sup>2</sup>Soweit die sich dabei ergebende erste Nachkommastelle 5 oder darüber beträgt, ist aufzurunden, liegt sie darunter, ist abzurunden. <sup>3</sup>Die sich für die Gemeinkosten ergebende Spaltensumme ist entsprechend dem Aufteilungsverhältnis zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben auf diese aufzuteilen. <sup>4</sup>Abweichend von der sich aus der Relation von Ausgaben für Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben insgesamt ergebenden Aufteilungsquote für die Gemeinkosten kommt für die im Einzelplan 0 erfassten Ausgaben eine spezielle Aufteilungsquote mit einer Zuordnung zu 90 v.H. zum pflichtigen und zu 10 v.H. zum freiwilligen Bereich zur Anwendung. <sup>5</sup>Um den den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrag zu ermitteln, sind von den Gesamteinnahmen die Spaltensumme der Ausgaben für Pflichtaufgaben einschließlich der eingerechneten anteiligen Gemeinkosten abzuziehen; der sich daraus ergebende Betrag ist zusätzlich in Relation zu den Gesamteinnahmen zu setzen, um auch den Anteilssatz des den Kommunen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags an den Gesamteinnahmen auszuweisen.

#### § 21

Ausblick auf bedarfsprägende Umstände

Der Ausblick auf bedarfsprägende Umstände nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 FAG, die im zu planenden Haushaltsjahr für die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen zu erwarten sind, beinhaltet neben einer Darstellung der Ergebnisse der letztverfügbaren amtlichen Steuerschätzung eine verbale Darstellung sich im Zeitpunkt der Entwurfsfassung konkret abzeichnender Neuentwicklungen oder Verlagerungen im staatlichen oder kommunalen Aufgabenbestand.“

2. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden §§ 22 und 23.
3. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 18 Abs. 1“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.
4. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

**Raster zur Zuordnung der Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik**

<b>Gliederungsnummern nach der Jahresrechnungsstatistik<sup>1)</sup></b>	<b>Ausgaben für Pflicht- aufgaben</b>	<b>Ausgaben für freiwillige Aufgaben</b>	<b>Gemein- kosten</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>			
00 Gemeinde-, Kreis- und Bezirksorgane			X <sup>2)</sup>
01 Rechnungsprüfung			X <sup>2)</sup>
02 Hauptverwaltung			X <sup>2)</sup>
03 Finanzverwaltung			X <sup>2)</sup>
05 Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung			X <sup>2)</sup>
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung			X <sup>2)</sup>
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige			X <sup>2)</sup>
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>			
10 Polizei	X		
11 Öffentliche Ordnung	X		
13 Brandschutz	X		
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	X		
16 Rettungsdienst	X		
<b>2 Schulen</b>			
20 Schulverwaltung			X
211 Grundschulen	X		
213 Hauptschulen	X		
215 Kombinierte Grund- und Hauptschulen	X		
216 Schulformunabhängige Orientierungsstufe	X		
22 Realschulen	X		
23 Gymnasien, Kollegs	X		
240 Berufsschulen	X		
243 Wirtschaftsschulen	X		
245 Sonstige Berufsfachschulen	X		
25 Fachschulen, Fachakademien	X		
260 Fachoberschulen	X		
265 Berufsoberschulen	X		
27 Förderschulen	X		
28 Gesamtschulen, Schulzentren	X		
290 Schülerbeförderung	X		
295 Übrige schulische Aufgaben	<b>50 v.H.</b>	<b>50 v.H.</b>	

<b>3</b>	<b>Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>			
30	Verwaltung kultureller Angelegenheiten			X
31	Wissenschaft und Forschung	30 v.H.	70 v.H.	
321	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen	30 v.H.	70 v.H.	
323	Zoologische und Botanische Gärten	30 v.H.	70 v.H.	
331	Theater	30 v.H.	70 v.H.	
332	Musikpflege (ohne Musikschulen)	30 v.H.	70 v.H.	
333	Musikschulen	30 v.H.	70 v.H.	
34	Heimat- und sonstige Kulturpflege	30 v.H.	70 v.H.	
350	Volkshochschulen	30 v.H.	70 v.H.	
352	Büchereien	30 v.H.	70 v.H.	
355	Sonstige Volksbildung	30 v.H.	70 v.H.	
360	Naturschutz und Landschaftspflege	X		
365	Denkmalschutz und -pflege	X		
37	Kirchliche Angelegenheiten	30 v.H.	70 v.H.	
<b>4</b>	<b>Soziale Sicherung</b>			
400	Allgemeine Sozialverwaltung (ohne Verwaltung der Jugendhilfe, des Versicherungsamts und des Lastenausgleichsamts)			X
405	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende			X
407	Verwaltung der Jugendhilfe			X
408	Versicherungsamt			X
409	Lastenausgleichsverwaltung			X
410	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	X		
411	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	X		
412	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	X		
413	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)	X		
414	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB XII)	X		
415	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)	X		
424	Sozialhilfekosten für jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion	X		
429	Hilfen für Asylbewerber	X		
431	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	30 v.H.	70 v.H.	
432	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen	70 v.H.	30 v.H.	
433	Soziale Einrichtungen für Behinderte	70 v.H.	30 v.H.	
435	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	X		
436	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	30 v.H.	70 v.H.	
439	Andere soziale Einrichtungen	30 v.H.	70 v.H.	
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen	X		
451	Jugendarbeit	80 v.H.	20 v.H.	
452	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	80 v.H.	20 v.H.	
453	Förderung der Erziehung in der Familie	80 v.H.	20 v.H.	
454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	X		
455	Hilfe zur Erziehung	X		
456	Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	X		

457	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen	70 v.H.	30 v.H.	
458	Sonstige Ausgaben für Jugendhilfemaßnahmen		X	
460	Einrichtungen der Jugendarbeit	50 v.H.	50 v.H.	
461	Jugendwohnheim, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende		X	
462	Einrichtungen der Familienförderung	30 v.H.	70 v.H.	
463	Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind(ern)	30 v.H.	70 v.H.	
464	Tageseinrichtungen für Kinder	X		
465	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	80 v.H.	20 v.H.	
466	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für Inobhutnahme	X		
467	Einrichtungen für Mitarbeiterfortbildung		X	
468	Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe		X	
470	Förderung der Wohlfahrtspflege	X		
482	Grundsicherung der Arbeitsuchenden nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Hartz IV – SGB II)	X		
485	Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz	X		
487	Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	X		
488	Wohngeld	X		
489	Sonderschulgesetz	X		
49	Sonstige soziale Angelegenheiten	50 v.H.	50 v.H.	
<b>5</b>	<b>Gesundheit, Sport, Erholung</b>			
50	Gesundheitsverwaltung			X
51	Krankenhäuser	X		
54	Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	50 v.H.	50 v.H.	
55	Förderung des Sports	30 v.H.	70 v.H.	
56	Eigene Sportstätten	30 v.H.	70 v.H.	
57	Badeanstalten	30 v.H.	70 v.H.	
58	Park- und Gartenanlagen		X	
59	Sonstige Erholungseinrichtungen		X	
<b>6</b>	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>			
60	Bauverwaltung			X
61	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	50 v.H.	50 v.H.	
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge		X	
63	Gemeindestraßen	X		
65	Kreisstraßen	X		
66	Bundes- und Staatsstraßen	X		
670	Straßenbeleuchtung	X		
675	Straßenreinigung	X		
68	Parkeinrichtungen	X		
69	Wasserläufe, Wasserbau	X		
<b>7</b>	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>			
70	Abwasserbeseitigung	X		
72	Abfallbeseitigung	X		
73	Märkte		X	

74	Schlacht- und Viehhöfe		X	
75	Bestattungswesen	X		
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen		X	
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung			X
78	Förderung der Land- und Forstwirtschaft		X	
79	Fremdenverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr		X	
<b>8</b>	<b>Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>			
80	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen			X
810	Elektrizitätsversorgung		X	
813	Gasversorgung		X	
815	Wasserversorgung	X		
816	Fernwärmeversorgung		X	
817	Kombinierte Versorgungsunternehmen	25 v.H.	75 v.H.	
82	Verkehrsunternehmen		X	
83	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	20 v.H.	80 v.H.	
84	Unternehmen der Wirtschaftsförderung		X	
85	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen		X	
86	Kur- und Badebetriebe		X	
87	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen		X	
88	Allgemeines Grundvermögen		X	
89	Allgemeines Sondervermögen		X	
<b>9</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>			
90	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen			
	davon: Steuern, allgemeine Zuweisungen und sonstige Umlagen			X
	Gewerbesteuerumlage <sup>3)</sup>	X		
	Kreis- und Bezirksumlage <sup>3)</sup>	X		
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft			X
92	Abwicklung der Vorjahre <sup>4)</sup>			

<sup>1)</sup> Bereinigt um kalkulatorische Kosten, Zuführungen zum Vermögenshaushalt, Zuführungen zum Verwaltungshaushalt, Zuführungen an Rücklagen, Tilgungen und Vereinnahmungen von Krediten und inneren Darlehen, sonstige innere Verrechnungen sowie Abwicklungen der Vorjahre.

<sup>2)</sup> Die Gemeinkosten des Einzelplans 0 werden nach einer speziellen Aufteilungsquote verteilt: 90 v.H. Zuordnung zu Pflichtaufgaben, 10 v.H. Zuordnung zu freiwilligen Aufgaben.

<sup>3)</sup> Behandlung wie eine Ausgabe für eine Pflichtaufgabe.

<sup>4)</sup> Zuordnung entfällt: Gliederungsabschnitt von der Bereinigung nach Fußnote 1 vollständig erfasst.“

### § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemein

In seinem Urteil vom 28. November 2007 (Aktenzeichen: 15-VII-05) hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof den tatsächlichen Umfang der Ausstattung des Finanzausgleichs, die Ausgleichsintensität des Finanzausgleichs und die Ausgestaltung der einzelnen Leistungen nicht beanstandet. Für mangelhaft hält er jedoch das Entscheidungsverfahren über die Höhe des kommunalen Finanzausgleichs.

Das Gericht stellt fest, dass es selbst keine eigenständige Aussage darüber treffen kann, wann der kommunale Finanzausgleich sachgerecht ausgestattet ist. Eine solche Aussage ist nämlich untrennbar mit politischen Wertungen verbunden. So entscheidet z.B. die Kommune selbstverantwortlich über die Höhe von Umlagen, über die zumutbare Höhe der Hebesätze bei den Kommunalsteuern, über die Erschließung weiterer Einnahmequellen und über mögliche Einsparpotentiale bei der Aufgabenwahrnehmung. Deshalb gibt es, wie der Verfassungsgerichtshof feststellt, keinen wissenschaftlich messbaren objektiven Finanzbedarf der Kommunen. Bei den für die Bedarfsfeststellung erforderlichen politischen Beurteilungen kann und will sich der Verfassungsgerichtshof nicht an die Stelle der Kommune bzw. des Landesgesetzgebers setzen. Er kann daher nach seiner Auffassung nur überprüfen, ob der Gesetzgeber sein Ermessen unter Beachtung der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung sachgerecht ausgeübt hat. Hierbei sei er derzeit auf eine grobe Evidenzprüfung beschränkt, da die Erwägungen des Gesetzgebers, die zu dieser Ausstattung geführt haben, bisher nicht nach außen deutlich werden. Aus diesem Grund hält es der Verfassungsgerichtshof für erforderlich, dass der Abwägungsprozess bei der Entscheidung über den Umfang der Ausstattung des Finanzausgleichs künftig besser nachvollziehbar wird. Um somit die gerichtlichen Kontrollmöglichkeiten zu verbessern, aber auch die erforderliche Ermessensausübung des Gesetzgebers zu vertiefen und zu rationalisieren, sollen zum Schutz der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung prozedurale Absicherungen in das der Entscheidung über den Finanzausgleich zugrunde liegende Verfahren eingebaut werden. Im Einzelnen geht es damit um klare Entscheidungsgrundlagen und ein transparentes Verfahren der Entscheidungsfindung.

Bei einem derartigen, der eigentlichen legislativen Beschlussfassung vorausgehenden Verfahren könnte sich zum einen der Gesetzgeber konkret und unmittelbar in Form eines nachvollziehbaren Zahlenwerks die finanziellen Auswirkungen und Folgen seiner Entscheidung für die kommunale Selbstverwaltung vor Augen halten, was nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs die Gefahr einer verfassungswidrigen Unterschreitung der angemessenen Finanzausstattung erheblich mindert. Zum anderen würde eine verfassungsgerichtliche Kontrolle insoweit ermöglicht, als überprüft werden kann, ob die vom Gesetzgeber bei seiner Entscheidung zugrunde gelegten Zahlen, Feststellungen, Bewertungen und Prognosen im Rahmen seines weiten Ermessens- und Beurteilungsspielraums liegen.

Nach der Vorgabe des Verfassungsgerichtshofs ist es dem Ermessen des Gesetzgebers überlassen, wie er diesen Schutz des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts in seiner Ausprägung als kommunaler Finanzhoheit verwirklicht. Erforderlich ist nach Auffassung des Gerichts jedoch die Berücksichtigung bestimmter Grundsätze, die das Urteil nicht ohne Interpretationsspielraum formuliert. Das Gericht fordert ausdrücklich eine Kostenermittlung für die Pflichtaufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises der Kommunen, um festzustellen, wie viel Mittel den Kommunen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben verbleiben. Gleichzeitig nimmt das Gericht auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg aus dem Jahr 1999 (StGH Baden-Württemberg DVBl 1999, 1351, 1355 ff.) Bezug, in der dieser als Alternative zur Ermittlung einer Datengrundlage die Einsetzung eines unabhängigen Fachgremiums aufzeigt. Außerdem verweist das Urteil trotz dieser neuen Anforderungen gleichzeitig auf die derzeitige Praxis, im Verhandlungswege mit den Spitzenverbänden zur Bemessung des Finanzausgleichs zu gelangen.

In welcher konkreten rechtlichen Handlungsform dieses der gesetzgeberischen Entscheidung vorausgehende Verfahren normiert wird, bleibt dem Ermessen der Legislative anheimgestellt. Da die

Regelung des kommunalen Finanzausgleichs das verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen unmittelbar und im Kernbereich betrifft, muss der Gesetzgeber jedoch jedenfalls die wesentlichen Bestimmungen selbst treffen.

Hierfür hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31. Dezember 2009 gesetzt. Eine Neuregelung ist daher zum 1. Januar 2010 erforderlich.

In Vorbereitung der Festlegung entsprechender Verfahrensregelungen hat das Staatsministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium des Innern in einer staatlich-kommunalen Arbeitsgruppe „prozeduraler Rechtsschutz“ gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Umsetzungskonzept entwickelt, das im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden diesem Gesetzentwurf zugrunde gelegt worden ist. Das Umsetzungskonzept verfolgt das Ziel,

- dem Gesetzgeber einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bei seiner Entscheidung über die Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs zu bieten,
- gut praktikabel zu sein und auf die vorhandenen bewährten Verfahrensstrukturen aufzubauen,
- unter möglichst geringem zusätzlichem Verwaltungs- und Kostenaufwand vorzugehen
- und den politischen Entscheidungsspielraum für Staatsregierung und Landtag so weit wie möglich zu erhalten.

Daher wird auf der bewährten Verfahrensstruktur von Spitzengespräch und vorbereitendem Gespräch mit den Geschäftsführern der kommunalen Spitzenverbände aufgebaut und werden die erforderlichen neuen Verfahrensschritte hier integriert. Die Finanzentwicklung von Land und Kommunen wird, wie bereits seit 2008, auch künftig in der Begründung zum jährlichen Finanzausgleichsänderungsgesetz dargestellt werden. Daneben werden die Aufgabenkosten und der den Kommunen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibende Gesamtbetrag anhand vorhandener statistischer Daten ermittelt sowie ein Ausblick auf bedarfsprägende Umstände, die im zu planenden Haushaltsjahr für die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen zu erwarten sind, gegeben.

## B. Einzelbegründung

### Zu § 1 Nr. 1 (Art. 23 Abs. 1 FAG)

Die Entscheidungsfindung über den bayerischen kommunalen Finanzausgleich wird seit jeher durch das „Spitzengespräch“ zwischen kommunaler und staatlicher Seite bestimmt. Jeweils bevor die Staatsregierung über den Entwurf eines neuen Haushalts beschließt, bespricht der Staatsminister der Finanzen im Beisein des Staatsministers des Innern den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs mit den kommunalen Spitzenverbänden. Die Kommunen bringen hier ihre Belange vor, so dass der Entwurf im Regelfall daraufhin noch geändert und ergänzt werden kann.

Das Gespräch mit den Geschäftsführern der kommunalen Spitzenverbände dient der Erläuterung und Besprechung des Entwurfs des kommunalen Finanzausgleichs und damit der unmittelbaren Vorbereitung des Spitzengesprächs durch die Arbeitsebene. Diese Verfahrensschritte waren bislang nicht normiert.

Die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs sprechen für die Beibehaltung und Stärkung dieser erprobten Praxis.

Die Normierung des Zwecks des Spitzengesprächs in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 FAG hat folgenden Hintergrund: Der Verfassungs-

gerichtshof geht davon aus, dass die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgebrachten Belange einer Prüfung anhand der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu unterziehen und mit weiteren ausgabenrelevanten Belangen abzuwägen sind. Soweit die Bewertung des Bedarfs auch von ermessensgeprägten Entscheidungen der Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts abhängig ist, schließt dies nicht aus, dass der Gesetzgeber seinerseits eine Einschätzung vornimmt, die auch die von ihm zugrunde gelegten Erwägungen erkennen lässt. Schon die Prüfung der von den Kommunen vorgebrachten Belange kann somit nicht von den Einschätzungen des Gesetzgebers und damit einer politischen Betrachtung und Prioritätensetzung getrennt werden. Die Einbeziehung der staatlichen Belange kann insofern nicht erst isoliert auf einer separaten Abwägungsstufe erfolgen.

Dies spricht auch dagegen, die Prüfung der kommunalen Bedarfs einschätzung einem unabhängigen Sachverständigengremium zu überlassen. Eine rein sachverständige Prüfung der Bedarfsanmeldung würde faktische Bindungswirkungen erzeugen, die den durch eine politische Entscheidung auszufüllenden Abwägungsspielraum – hier müssen immer diverse Bedarfe bei stets zu knappen Mitteln miteinander abgewogen werden – sachwidrig einschränken könnten. Gerade dieser Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers wird in den Vorgaben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes nachdrücklich hervorgehoben. Stattdessen bietet es sich an, auf den vorhandenen Strukturen des „Spitzengesprächs“ und des vorbereitenden Geschäftsführergesprächs aufzubauen und die erforderlichen Verfahrensschritte der Bedarfsprüfung und Abwägungsentscheidung dort zu integrieren. Um das Spitzengespräch nicht zu überfrachten, sollte im Geschäftsführergespräch eine erste Information über den Entwurf des Finanzausgleichs auf Basis der vorliegenden Datenanalyse und eine Abwägung mit den staatlichen Haushaltsbelangen erfolgen. Im Spitzengespräch werden dann die Differenzpunkte politisch erörtert. Um den kommunalen Spitzenverbänden eine hinreichende Vorbereitung des Spitzengesprächs zu ermöglichen, sollten die erforderlichen Unterlagen – soweit möglich – mit einem Vorlauf von zwei Wochen vor dem Spitzengespräch an die kommunalen Spitzenverbände übermittelt werden.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Verfahrensregeln nach der ausdrücklichen Vorgabe des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes mit der Bemessung der im Finanzausgleich zur Verfügung zu stellenden Gesamtmittel nur die Frage der vertikalen Finanzverteilung zwischen Staat und Kommunen behandeln, nicht aber horizontale Verteilungsfragen (Mittelverteilung unter den kommunalen Ebenen oder unter einzelnen Kommunen untereinander).

#### **Zu § 1 Nr. 1 (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG)**

In einer ersten Reaktion auf den Auftrag des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, den Weg der Entscheidungsfindung transparenter zu machen, wurde in der Begründung zum Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 erstmals die Finanzentwicklung von Land und Kommunen anhand von Haushaltseckwerten der letzten zehn Jahre vergleichend dargestellt. Diese dem Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs beizufügenden Entscheidungsgrundlagen sollen wesentliche Belange, die in die Abwägungsentscheidung zur Bemessung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Finanzausgleich zur Verfügung zu stellenden Gesamtmittel einzubeziehen sind, nachvollziehbar machen. Die erforderlichen Kenndaten wurden dabei aus der amtlichen Finanzstatistik übernommen. Hierdurch erhält der Gesetzgeber einen guten Anhaltspunkt, wie es um die Verteilungssymmetrie von Staat und Kommunen bestellt ist. Der Vergleich ist ohne

großen Aufwand weiterzuschreiben. In der staatlich-kommunalen Arbeitsgruppe „prozeduraler Rechtsschutz“ wurde über die Auswahl und Darstellung der einzelnen Eckwerte Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden erzielt. Die nähere Aufzählung des Inhaltes erfolgt in der Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz.

#### **Zu § 1 Nr. 1 (Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 FAG)**

Für den Bayerischen Verfassungsgerichtshof ist die Frage, ob den Kommunen nach Abzug des für die Erledigung der Pflichtaufgaben erforderlichen Aufwands noch Mittel für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben verbleiben, ein maßgebliches Kriterium für die Beurteilung der Finanzausstattung der Kommunen. Die Vorgaben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes machen daher eine datengestützte pauschalierte Schätzung der Kosten der Pflichtaufgaben und des den Kommunen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags unabdingbar. Das Gericht verwendet insofern selbst den Begriff der den Kommunen verbleibenden „freien Spitze“.

Ermittelt werden die Istaussgaben für die Pflichtaufgaben und die freiwilligen Aufgaben. Wie viel die Kommunen für freiwillige Aufgaben ausgeben könnten, ist eine Frage der Interpretation im Rahmen der politischen Erörterungen. Zur Vermeidung von übermäßigem Aufwand wurde von Sondererhebungen bei den Kommunen, die zudem strategieanfällig sein können, Abstand genommen. Da die vorhandenen statistischen Daten in ausreichender Gliederungstiefe zur Verfügung stehen, kann auf diese aufgesetzt werden. Das Raster, das gemäß § 2 Nr. 1 (§ 20 Abs. 2 Satz 1 FAGDV 2002-E) zur Aufteilung der Daten auf die Kategorien „Pflichtaufgaben“ und „freiwillige Aufgaben“ und auf die entsprechend aufzuteilenden Gemeinkosten zur Anwendung kommen soll, beruht auf einem zwischen staatlicher und kommunaler Seite vereinbarten Kompromiss, der pauschalierende Abschätzungen der bei der Aufgabenwahrnehmung verpflichtenden Umstände enthält. Da zudem auch einzelne Bereinigungen der statistischen Daten vorgenommen werden, handelt es sich bei der Datenauswertung insgesamt um keine empirisch exakte Ermittlung des zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags, sondern um eine Abschätzung. Ihren wesentlichen Aussagegehalt erhält sie durch eine turnusmäßige Durchführung, die über mehrere Jahre hinweg den Blick auf die Entwicklung des zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags als wichtigen Indikator für die Beurteilung der Finanzausstattung der Kommunen ermöglicht. Deswegen kann die Darstellung nicht aus ihrem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet werden.

#### **Zu § 1 Nr. 1 (Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 FAG)**

Auch der Ausblick auf bedarfsprägende Umstände, die im zu planenden Haushaltsjahr für die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen zu erwarten sind, dient der Transparenz und besseren Nachvollziehbarkeit der Erwägungen, die für die Bemessung der Gesamtleistungen des kommunalen Finanzausgleichs ausschlaggebend sind. Die Entscheidung des Gesetzgebers hängt wesentlich von einer Prognose der Rahmenbedingungen für das zu planende Haushaltsjahr ab.

Bei der Bedarfsprognose ist jedoch der wesentliche Umstand zu beachten, dass die verbindliche Festlegung der politischen (Ausgabe-)Schwerpunkte für das Haushaltsjahr auf staatlicher Seite frühestens mit dem Beschluss der Staatsregierung über den Haushaltsentwurf erfolgt. Dieser Entscheidung kann mit dem formulierenden Bedarfsausblick niemals vorgegriffen werden.

**Zu § 1 Nr. 2 (Art. 24 Abs. 3 FAG)**

Die dem Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs beizufügenden Entscheidungsgrundlagen werden in Art. 23 Absatz 2 FAG hinreichend bestimmt. Hinsichtlich des Inhaltes, der Methodik und der Datengrundlagen dieser Entscheidungsgrundlagen sind konkretisierende Regelungen durch Rechtsverordnung zweckmäßig.

Entsprechend der Systematik des FAG wird die Ermächtigung zum Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung bei Art. 24 FAG angesiedelt.

**Zu § 2 Nr. 1****Zu § 18 FAGDV**

Die Vorschrift enthält die übergreifenden Vorgaben für die Verortung und Übermittlung aller Darstellungen, die dem Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs beizufügen sind. Die Entscheidungsgrundlagen, die der Staatsregierung, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landtag vorliegen, sollen die gleichen sein.

**Zu § 19 FAGDV**

Die Vorschrift enthält den feststehenden Katalog derjenigen Haushaltseckwerte von Staat und Kommunen, die in jedem Haushaltsjahr in der Gesetzesbegründung vergleichend gegenübergestellt werden. Die bereinigten Ausgaben ergeben sich aus der Summe der Ausgaben der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung der Fachserie 14, Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes. Die bereinigten Einnahmen ergeben sich aus der Summe der Einnahmen der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung der Fachserie 14, Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes.

Eine feststehende und bindende Ausgestaltung ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil der Eckwertevergleich nur dann seine volle Aussagekraft erhält, wenn er konstant über die Jahre hinweg die Entwicklung der identischen Haushaltskennzahlen wiedergibt.

Dies schließt jedoch nicht aus, das Darstellungsschema durch einzelne Zusätze verbaler oder graphischer Art zu erweitern, sofern der festgelegte Mindestkatalog unangetastet bleibt. Um Meinungsverschiedenheiten über die jeweilige Art der Darstellung zu vermeiden, sollte dabei bei graphischen Darstellungen im Grundsatz an einer neutralen Darstellung (Größenachse grundsätzlich beginnend bei Null, Indexierungen, soweit nicht wegen Werten von unter 100 erforderlich, in der Regel beginnend bei 100) festgehalten werden.

**Zu § 20 FAGDV**

Die Vorschrift erläutert im Einzelnen die Vorgehensweise bei der Erstellung der turnusmäßig zu erstellenden Schätzung des den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

**Anwendung nur auf die gemeindlichen statistischen Einnahme- und Ausgabedaten**

Die Schätzung wird exemplarisch auf die Gemeindeebene beschränkt, da sich die Gemeinden als unterste kommunale Ebene und Umlageschuldner in besonderer Weise als Prüfstein dafür eignen, wie es um den Zustand des zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben den Kommunen insgesamt verbleibenden Gesamtbetrags bestellt ist. Außerdem kann durch die Beschränkung auf die

Gemeinden die aufwendige Aufteilung der Aufgaben der anderen kommunalen Ebenen in pflichtige und freiwillige Aufgaben vermieden werden.

Hiermit ist unmittelbar die Frage nach der Behandlung der statistisch erfassten Umlagezahlungen verbunden. Zwar liegt insofern keine Aufgabenerfüllung im Sinne einer gemeindlichen Tätigkeit mit Außenwirkung vor. Zudem werden die Umlagezahlungen von den Umlage erhebenden kommunalen Ebenen nicht nur für Pflichtaufgaben ausgegeben, sondern auch für freiwillige Aufgaben. Dennoch erscheint es vertretbar, die Umlagezahlung als Ausgabe für eine verpflichtende Angelegenheit und damit wie eine Pflichtaufgabe zu erfassen, weil sich die Gemeinde ihr nicht entziehen kann.

**Aufteilungsraster**

Zur Entlastung der verbalen Darstellung nimmt § 20 Abs. 2 Satz 1 FAGDV 2002 auf das als Anlage der Verordnung beigefügte Aufgabenraster Bezug. Aus dem Raster ergibt sich, wie und mit welchen Aufteilungsmaßstäben die Ausgabedaten der Jahresrechnungstatistik auf die beiden Kategorien „Pflichtaufgaben“ und „freiwillige Aufgaben“ und auf die entsprechend aufzuteilenden Gemeinkosten aufzuteilen sind.

Das Aufteilungsraster wurde in der staatlich-kommunalen Arbeitsgruppe „prozeduraler Rechtsschutz“ nach intensiver Diskussion übereinstimmend festgelegt. Die Aufteilung erfolgt dergestalt, dass die rechtliche Qualifikation der Aufgabe Ausgangspunkt der Beurteilung ist, dann aber pauschalierende Abschätzungen der bei der Aufgabenwahrnehmung bindenden bzw. freiwilligen Umstände vorgenommen werden. Die staatlich-kommunale Arbeitsgruppe „prozeduraler Rechtsschutz“ geht davon aus, für das gemeindliche Aufgabenspektrum insgesamt ein realistisches Gesamtbild zu erfassen. Dabei ist aber nicht ausgeschlossen, dass es für einzelne, in eine bestimmte Kategorie eingestufte Aufgaben auch in eine andere Richtung weisende Elemente geben kann.

**Behandlung des Einzelplans 0 der kommunalen Jahresrechnungstatistik**

Da sich die in der Statistik erfassten Ausgaben für die allgemeinen Einrichtungen der Kommunalverwaltung nicht als Ausgaben für eine gemeindliche „Aufgabe“ im Sinne einer nach außen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheit fassen lassen, ist für sie eine Einordnung als Gemeinkosten vorzunehmen. Abweichend von der sich aus der Relation von Ausgaben für Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben über alle Einzelpläne hinweg insgesamt ergebenden Aufteilungsquote für die Gemeinkosten kommt für den Einzelplan 0 jedoch eine spezielle Aufteilungsquote zur Anwendung, die eine Zuordnung zu 90 % zum pflichtigen und zu 10 % zum freiwilligen Bereich vorsieht. Bei überschlägiger Heranziehung der von der staatlich-kommunalen Arbeitsgruppe angeforderten Probeauswertungen, nach denen sich eine Relation von 20 % der Ausgaben für den freiwilligen und 80 % der Ausgaben für den pflichtigen Aufgabenbereich ergeben hat, ist ein pauschaler und schätzungsweiser hälftiger Abschlag auf den freiwilligen Teil vertretbar. Der Abschlag berücksichtigt, dass der Bereich der allgemeinen Verwaltung einen tendenziell höheren Anteil an Vorhaltekosten und sonstigen Fixkosten, insbesondere im Bereich des Personalkörpers, aufweist.

**Behandlung der sog. Soll-Aufgaben der Gemeinden**

Die Erfüllung der sog. Soll-Aufgaben der Kommunen (etwa nach dem Katalog des Art. 57 Abs. 1 GO) ist rechtlich nicht verbindlich vorgeschrieben, sondern entsprechend der Finanzausstattung der Kommune disponibel. Andererseits bedeutet das „Soll“, dass nach Möglichkeit ein gewisses Mindestmaß an Aufgabenerfüllung er-

folgen sollte. Aus diesem Grund nimmt die Zuordnung zu den Aufgabenkategorien zwar die rechtliche Qualifikation der Aufgabe zum Ausgangspunkt, ist aber nicht das alleinige Zuordnungskriterium. Im Bereich der Einzelpläne 3, 4 und 5 ist im Wege einer pauschalierenden Schätzung der bei der Aufgabenwahrnehmung verpflichtenden Umstände eine einvernehmliche quotale Zuordnung zu den Aufgabenkategorien erfolgt.

#### **Behandlung der Abschnitte 20, 30, 50, 60, 77, 80 und Unterabschnitte 400-409 (Ausgaben der speziellen Verwaltungseinrichtungen) der kommunalen Jahresrechnungsstatistik**

Die Abschnitte bzw. Unterabschnitte werden als Gemeinkosten erfasst. Diese werden dann einheitlich nach der sich insgesamt aus allen Einzelplänen aus der Relation von Ausgaben für Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben ergebenden Aufteilungsquote aufgeteilt und dem pflichtigen bzw. freiwilligen Bereich zugeordnet.

#### **Behandlung des Einzelplans 9 der kommunalen Jahresrechnungsstatistik**

Im Abschnitt 90 der kommunalen Jahresrechnungsstatistik werden die Kreis- und Bezirksumlage und die Gewerbesteuerumlage separat in einer eigenen Zeile erfasst und wie eine Pflichtaufgabe zugeordnet. Sämtliche ansonsten im Einzelplan 9 der kommunalen Jahresrechnungsstatistik erfassten Ausgaben werden als Gemeinkosten behandelt, was insbesondere auch für die Umlagen an Verwaltungsgemeinschaften (in Abschnitt 90) und die Zinsaufwendungen (in Abschnitt 91) gilt. Diese werden dann einheitlich nach der sich insgesamt aus allen Einzelplänen aus der Relation von Ausgaben für Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben ergebenden Aufteilungsquote aufgeteilt und dem pflichtigen bzw. freiwilligen Bereich zugeordnet.

#### **Behandlung von Finanzierungs-, Verrechnungs- und internen Buchungsvorgängen in der kommunalen Jahresrechnungsstatistik**

Außerdem werden verschiedene, insbesondere im Einzelplan 9 erfasste Finanzierungs-, Verrechnungs- und interne Buchungsvorgänge aus der Schätzung herausgenommen, um Doppelerfassungen wirtschaftlich einheitlicher Vorgänge zu vermeiden. So wird beispielsweise bei einer Kreditfinanzierung die Kreditaufnahme vollständig auf der Einnahmenseite erfasst und die über die Folgejahre erfolgende Tilgungsleistung als anteilige Ausgabe. Allerdings wird bereits im Jahr der Kreditaufnahme zusätzlich auch die kreditfinanzierte Ausgabe auf Ebene des entsprechenden Einzelplans berücksichtigt. Dies spricht für eine entsprechende Bereinigung der Statistik.

#### **Zu § 21 FAGDV**

Ein vergleichender Blick auf die zurückliegende Entwicklung der finanziellen Situation von Staat und Kommunen ist Indiz dafür, ob der kommunale Finanzausgleich hinreichend ausgestattet war und ist. Für die Entscheidung über die künftige Ausstattung ist jedoch auch die Entwicklung in dem zu planenden Jahr zu beleuchten. Naturgemäß können hier nur Prognosen angestellt werden. Diese werden umso vager sein, je stärker die Entwicklung von politischen Entscheidungen oder individuellen Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Körperschaften abhängt. Den entsprechenden Beschlüssen der zuständigen Organe kann mit dem zu formulierenden Bedarfsausblick nicht vorgegriffen werden.

Für die Prognose der Einnahmeerwartung von Staat und Kommunen bietet sich die amtliche Steuerschätzung an. Die Ergebnisse der letzt verfügbaren Steuerschätzung lassen sich tabellarisch darstellen und geben einen Hinweis auf die künftige Einnahmentwicklung von Staat und Kommunen.

Die zu erwartende Entwicklung der Ausgaben entzieht sich einer graphischen oder tabellarischen Darstellung. Hier ist auf wichtige oder herausragende bedarfsprägende Umstände in verbaler Form einzugehen. Solche bedarfsprägende Umstände können sich beispielsweise aus der voraussichtlichen konjunkturellen Entwicklung, durch neue Aufgabenzuschnitte oder durch neue gesellschaftliche Anforderungen ergeben.

#### **Zu § 2 Nr. 2 und 3**

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Einfügung der §§ 18 bis 21 (§ 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs) erforderlich geworden sind.

#### **Zu § 3**

§ 3 regelt das Inkrafttreten. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2010 ergibt sich unmittelbar aus den Anforderungen des Urteils des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. November 2007.

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 c auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Drs. 16/2094)**

**- Erste Lesung -**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich darf Herrn Staatssekretär Pschierer ans Rednerpult bitten.

**Staatssekretär Franz Josef Pschierer (Finanzministerium):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wir bringen heute den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Schaffung neuer Verfahrensregeln für die Entscheidung über die Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs in die parlamentarischen Beratungen ein. Hintergrund ist ein Arbeitsauftrag, den das Parlament und die Staatsregierung vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof bekommen hat, und zwar im Urteil zum kommunalen Finanzausgleich vom 28. November 2007.

Ich will vorab eines deutlich machen. Der Verfassungsgerichtshof hat mit dieser Entscheidung weder den Gesamtumfang des kommunalen Finanzausgleichs noch die Ausgestaltung der einzelnen Verteilungsregeln beanstandet. Er hat lediglich betont, dass die Entscheidung über die Höhe der Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs eine politische Entscheidung ist, die gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbar ist.

Es ging darum, eine Abwägung zwischen den Belangen des Staates und der Kommunen durch den Haushaltsgesetzgeber zu finden, die justiziabel ist und juristisch überprüft werden kann. Dem kommen wir mit dem entsprechenden Gesetzentwurf nach.

Das Gericht hat gefordert, dass der staatliche Entscheidungsprozess über die Gesamtausstattung des Finanzausgleichs transparenter und damit für das Gericht nachprüfba-

rer werden soll. Hierzu - Zitat - "... sei ein der eigentlichen politischen Entscheidung vorausgehendes transparentes Verfahren erforderlich".

Die Richter haben dem Gesetzgeber aufgegeben, bis Ende des Jahres 2009 entsprechende verfahrensrechtliche Absicherungen einzubauen und gesetzlich festzuschreiben. Diesem Auftrag kommt die Staatsregierung mit vorliegendem Gesetzentwurf nach.

Ich darf darauf verweisen, dass wir bei der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs wir auch auf den bewährten Dialog zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden Wert gelegt haben. Es gab eine Arbeitsgruppe des Finanzministeriums gemeinsam mit dem Innenministerium, dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung und den vier kommunalen Spitzenverbänden. Es war wirklich das Bestreben von Beginn an, die kommunalen Spitzenverbände hier eng mit einzubinden.

Ich darf ganz kurz den künftigen Verfahrensablauf skizzieren. Die Möglichkeiten waren in zweifacher Hinsicht gegeben. Wir haben uns für eine Variante in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden entschieden. Ich will beide Möglichkeiten kurz ansprechen.

Es waren zwei Lösungsvarianten angedacht: Entweder es gibt ein Gremium von Fachleuten - also ein Expertengremium - eine Empfehlung über die Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs ab und die Politik setzt sich damit auseinander, oder aber die Entscheidung der Politik wird durch entsprechend transparent dargestellte Zahlen und Fakten zur Finanzlage von Staat und Kommunen vorbereitet.

Wir haben uns gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden für den letzteren Weg entschieden. Ich betone ganz deutlich, es ist ein politischer Weg. Es ist auch richtig, dass es ein politischer Weg ist. Denn einen rein objektiven Bedarf, den man wissenschaftlich feststellen könnte, gibt es nicht, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Jede Aussage über den Bedarf von Staat und Kommunen enthält implizit und untrennbar auch politische Wertungen. Dies wird ganz deutlich anhand der Fragen, welche Hebesätze der Kommunalsteuern zumutbar sind, welche Einsparungen zumut-

bar sind oder mit welchem Perfektionsniveau Pflichtaufgaben zu erfüllen sind und vieles andere mehr. Diese Entscheidungen, meine sehr verehrten Damen und Herren, sollen nicht Wissenschaftler treffen, sondern die demokratisch verantwortlichen Politiker. Die Entscheidungsfindung muss aber - insofern kommen wir dem Urteil näher - durch ein festes Programm verdichteter, objektiver und transparenter Vergleichszahlen ermöglicht werden.

Wie soll das weitere Vorgehen aussehen? Wir werden eines beibehalten, das sich bewährt hat, und zwar bei der Vorbereitung des Entwurfs des Finanzausgleichs bleibt es bei dem traditionellen Spitzengespräch zwischen Finanzminister, Innenminister und dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses mit dem Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände. Hier und auch im vorbereitenden Gespräch des Finanzministeriums mit den Spitzenverbänden bringen die Kommunen ihre Belange vor. Wir wollen damit die erfolgreiche und bewährte Praxis dieser Verfahrensschritte erstmals mit einer festen Regelung ins Finanzausgleichsgesetz aufnehmen.

Abschließend wenige Anmerkungen zu den Entscheidungsgrundlagen. Geregelt wird in dem Gesetzentwurf außerdem, welche Entscheidungsgrundlagen für die Gespräche mit den Kommunen und für die Beratungen des Landtags von der Staatsregierung vorgelegt werden. Der Kanon von Datengrundlagen sollte unserer Auffassung nach kompakt, informativ und objektiv sein. Er enthält im Wesentlichen drei wichtige Bestandteile. Das erste ist eine vergleichende Darstellung der Finanzentwicklung von Land und Kommunen anhand bestimmter aussagekräftiger Haushaltseckdaten über einen Zehn-Jahreszeitraum, einen kurzen Ausblick auf bedarfsprägende Umstände und drittens eine auf bestimmten Kennzahlen der Finanzstatistik beruhende Schätzung der den Kommunen verbleibenden freien Spitze.

Nach meiner Überzeugung ist das in Zukunft für die FAG-Verhandlungen aufzubereitende Datenmaterial aussagekräftig und gut überschaubar. Mir ist auch wichtig, darauf hinzuweisen, dass wir damit auf eine Stärkung der parlamentarischen Entscheidungsfindung durch die Aufbereitung und Darstellung fundierter und nachvollziehbarer Ent-

scheidungsgrundlagen abzielen. Wir vermeiden damit die Verlagerung der Sachentscheidung aus dem Parlament hinaus auf fremde Gremien oder auf fremde Expertisen. Ich betone noch einmal, diese Entscheidung gehört ins Parlament und sollte nicht von fremden Wissenschaftlern vorgelegt werden, die wir dann erst zur Kenntnis nehmen und diskutieren können. Dies sollte vielmehr eng in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Parlament stattfinden.

Ich bitte um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Vielen Dank, Herr Staatssekretär.

Ich eröffne die Aussprache. Es sind fünf Minuten Redezeit pro Fraktion vereinbart. Erster Redner ist der Kollege Volkmar Halbleib für die SPD-Fraktion.

**Volkmar Halbleib (SPD):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Finanzausgleich und die Beratung des Gesetzes ist ein wichtiger Punkt für das Grundverständnis der kommunalen Selbstverwaltung in Bayern und das Grundverhältnis zwischen dem Freistaat Bayern und den Kommunen. Deshalb ist es mir wichtig, aus aktuellem Anlass eine Bewertung vorwegzuschicken.

Die Finanzierung des Digitalfunks in Bayern ist ein denkbar schlechter Auftakt für die Staatsregierung bei der Neuordnung des Finanzausgleichs. Es zeigt nämlich, wie es tatsächlich um die Kommunalfreundlichkeit der Staatsregierung steht. Der Ministerpräsident hat den Parlamentssaal verlassen. - Die Staatsregierung gefährdet im Augenblick einen sinnvollen Kompromiss mit den Kommunen und auch die Einführung des Digitalfunks selbst in Bayern. Die Staatsregierung brüskiert damit die Freiwilligen Feuerwehren und die 900.000 Feuerwehrleute in Bayern.

(Beifall bei der SPD)

Sie geben den 2.000 Kommunen in Bayern Steine statt Brot. Ihre Haltung ist eine Ohrfeige für die Kommunen in Bayern.

(Beifall bei der SPD)

Ich darf, vielleicht auch für den einen oder anderen Kollegen in meinem Blickfeld rechts, klarstellen: Wir unterstützen die Position von Staatssekretär Dr. Weiß uneingeschränkt. Wir erwarten vom Ministerpräsidenten auch, dass er zu einer Korrektur seiner Haltung im Interesse der Kommunen bereit ist. Diese Staatsregierung darf die Kommunalfreundlichkeit nicht nur im Munde führen, sondern muss sie tatsächlich praktizieren.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der Freien Wähler)

Auch dieser Gesetzentwurf muss hinterfragt werden; denn die Staatsregierung handelt nicht etwa deswegen, weil sie davon überzeugt ist, dass das Verfahren des kommunalen Finanzausgleichs kommunalfreundlicher gestaltet werden muss, sondern deshalb, weil sie dazu vom obersten bayerischen Gericht gezwungen wurde. Sie hat letztendlich für die augenblickliche Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs eine juristische Ohrfeige bekommen. Man merkt Ihrem Gesetzentwurf deutlich an, dass Sie nicht aus eigenem Engagement, sondern auf Druck des Verfassungsgerichts tätig werden. Das ist ein Reförmchen, das den Namen Reform nicht verdient. Alles bleibt so, wie es ist. Man spricht von "erprobter Praxis", und der Entwurf ist nur die Fortschreibung des Status quo. Der Verfassungsgerichtshof hat aber gefordert, das Verfahren für den Finanzausgleich auf neue Beine zu stellen. Was macht aber die Staatsregierung? Sie wollen die Gestaltung des Finanzausgleichs auf den alten Beinen belassen und allerhöchstens die Fußnägel lackieren - und zwar schwarz.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD)

Fünf zentrale Punkte in diesem Gesetzentwurf passen nicht für die Kommunen, nicht für das Selbstverständnis des Landtags und auch nicht für die Anforderungen, die der Verfassungsgerichtshof an uns gestellt hat.

Der Verfassungsgerichtshof hat ein transparentes Verfahren gefordert. Es muss klar sein, an welchen Kriterien sich der Gesetzgeber - wir als Landtag - bei der Gestaltung des Finanzausgleichs orientiert. Das Gericht hat auch ein klares Bekenntnis zur Beteiligung der Kommunen an diesem Verfahren gefordert. Diese drei Anforderungen werden vom Gesetzentwurf nicht erfüllt.

Zur Transparenz: So, wie der Gesetzentwurf im Augenblick formuliert ist, bleibt alles so wie bisher. Eine Beteiligung des Landtags - gerade wurde die politische Variante erwähnt, dass das Parlament hier selbst Einfluss nimmt - bleibt komplett außen vor. Das einzige Zugeständnis der Staatsregierung an dieses Parlament besteht darin, dass der Vorsitzende des Haushaltsausschusses - welcher Partei er angehört, brauche ich hier nicht zu sagen - bei diesen Gesprächen dabei sein darf. Welches Bild hat eigentlich die Staatsregierung von diesem Parlament und seiner Bedeutung, wenn nicht einmal alle Fraktionen dieses Landtags an diesen Gesprächen beteiligt sind?

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der Freien Wähler)

Wenn schon ein geordnetes Verfahren für den Dialog mit den Spitzenverbänden oder den Kommunen als notwendig erachtet wird, dann muss doch auch im parlamentarischen Verfahren selbst die Möglichkeit bestehen, die Spitzenverbände und die Meinung der Kommunen anzuhören und den Dialog, den sie vorab führen, auch in diesem Parlament noch einmal zu führen, um zu hinterfragen, ob das Verhandlungsergebnis für die Kommunen wirklich so schön und wunderbar ist. Dieser Aufgabe stellt sich dieser Gesetzentwurf überhaupt nicht. Wir fordern die Beteiligung der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände am eigentlichen parlamentarischen Verfahren durch einen gemeinsamen Ausschuss von Innerem und Haushalt, damit der Dialog dort hinkommt, wo er hingehört: in die Mitte des Parlaments.

(Beifall bei der SPD)

Drei Fragen sind völlig ungeklärt: Was sind Pflichtaufgaben? Was sind freiwillige Leistungen? Sind Pflichtaufgaben nur die Mindestanforderungen und alles, was darüber

hinausgeht, freiwillige Leistungen? Was ist eine angemessene Ausgestaltung der Frage der freiwilligen Leistungen? Es fehlt völlig eine Klärung, welche kommunale Ebene welchen Bedarf hat und welche Bedarfsdifferenzierung zwischen den verschiedenen Strukturen bei Bezirken, Landkreisen und Gemeinden in Bayern erforderlich ist. Völlig unbeantwortet ist auch die Frage, ob es nach dem Urteil des Verfassungsgerichts ausreichend, dass zwar die kommunalen Spitzenverbände eingebunden sind, nicht aber die Kommunen selbst.

Last but not least stelle ich fest: Wir müssen noch eine weitere Anforderung des Verfassungsgerichts erfüllen, nämlich, dass die Kommunen wieder in angemessener Weise an der Steuerentwicklung im Freistaat beteiligt werden. Das heißt für uns schon aus verfassungsrechtlichen Gründen auch eine deutliche Erhöhung des Prozentsatzes an der Masse des Steuerverbundes, den die Kommunen bekommen. Wir fordern seit Jahr und Tag - und sehen uns darin vom Verfassungsgerichtsurteil bestätigt - eine Erhöhung von 11,94 auf 15 %. Andere Bundesländer sind hier wesentlich weiter, zum Beispiel Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen, das 23 % vorsieht. Das sind die eigentlichen Probleme, die wir im kommunalen Finanzausgleich lösen müssen.

(Beifall bei der SPD)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Für die CSU darf ich nun Kollegin Erika Görlitz das Wort geben.

**Erika Görlitz (CSU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Heute wird der Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Erster Lesung eingebracht. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat uns mit seinem Urteil vom 28.11.2007 die Aufgabe gestellt, den kommunalen Finanzausgleich in Teilen neu zu regeln. Seine Entscheidung ist geteilt ausgefallen: Alle angegriffenen einzelnen Vorschriften des kommunalen Finanzausgleichs wurden als rechtmäßig bestätigt. Auch die Ausgestaltung der einzelnen Leistungen wurde nicht beanstandet. Auch an der Höhe der konkreten Fi-

nanzausstattung der Kommunen hatte das Gericht in seinem Urteil grundsätzlich nichts auszusetzen.

Die Klage war jedoch insofern erfolgreich, als das Gericht dem Gesetzgeber einen Arbeitsauftrag mit auf den Weg gegeben hat. Die Richter halten das bisherige Entscheidungsverfahren über die Höhe des kommunalen Finanzausgleichs für mangelhaft. Die Ursache hierfür liegt darin, dass sich der Verfassungsgerichtshof selbst nicht zutrauen wollte, eine Aussage über eine zu einem bestimmten Zeitpunkt angemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen zu treffen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass diese Frage nicht von den ureigenen politischen Entscheidungen der Kommunen selbst zu trennen ist. Die Einnahmen kann und muss die Kommune selbst steuern. Beispielsweise entscheidet die Kommune über die zumutbare Höhe der Hebesätze, über die Gestaltung der Umlagesätze und über Einsparungen im kommunalen Haushalt. Diese Entscheidungen trifft sie selbstständig. Hierbei will sich der Verfassungsgerichtshof nicht an die Stelle des Gesetzgebers oder des Gemeinderats vor Ort setzen, in dessen Entscheidungsbefugnis das liegt.

Um den Bedarf überhaupt erst beurteilen zu können, erfordert ein wirkungsvoller Schutz der Kommunen aber ein transparenteres Verfahren, das der eigentlichen politischen Entscheidung vorangeht. Dabei soll nachvollziehbar gemacht werden, was den Gesetzgeber im Einzelnen bei der Beurteilung der Frage bewegt hat, welche Mittel er der kommunalen Familie insgesamt zur Verfügung stellt. Der Gesetzentwurf sieht nun vor, dass es grundsätzlich bei den bewährten Verfahrensschritten bleiben wird, also bei Geschäftsführergesprächen und Spitzengesprächen. Auch die Abstimmung mit den Kommunen über eine Schwerpunktsetzung hat Bestand. Für diese Gespräche und auch für den Haushaltsgesetzgeber wird jedoch künftig - das ist die entscheidende Neuerung - eine Liste mit festen Eckwerten der Finanzlage von Staat und Kommune vorliegen. Zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde eine Liste, die als Anlage auch anhängt, darüber erarbeitet, welche Bereiche zu den Pflichtaufgaben und welche zu den freiwilligen Aufgaben gehören und welche Gemeinkosten hier gelten. Der Ge-

setzentwurf will damit den bewährten Weg stärken, sich in Verhandlungen auf politischer Ebene über einen Entwurf des Finanzausgleichs zu einigen.

Kollege Halbleib, wir sollten uns nicht die Möglichkeit nehmen, dass die Beteiligten zum Beispiel zu dem Ergebnis kommen, dass sie den Digitalfunk über den Finanzausgleich regeln wollen. Ich halte es für richtig, so viel politische Flexibilität und so viel politischen Willen wie nur möglich walten zu lassen.

Wir hätten auch nach dem Vorbild anderer Länder einen Sachverständigenausschuss einberufen können. Diese Sachverständigenhörigkeit ist aber nicht unser Ding. Wir sind der Meinung, dass wir derartige Entscheidungen auf der Grundlage von zuverlässigen Eckdaten treffen können und sollen. Daher soll die Stärkung der politischen Entscheidung darin liegen, dass für die Gespräche mit den Kommunen und die Beratung über den Haushalt aussagekräftige Daten über die aktuelle finanzielle Situation von Staat und Kommunen vorliegen werden. Damit wird auch das Kernanliegen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes entsprechend getroffen.

Wir alle haben Verständnis, dass sich die Kommunen leichter täten, wenn die FAG-Mittel großzügiger bemessen wären. Wir alle sind Kommunalpolitiker. Hier und heute eine Erhöhung zu fordern, ist nicht die richtige Stelle. Wir müssen abwarten, wie die Steuerschätzungen ausfallen und wie sich die Situation des Landes und der Kommunen darstellt. Erst dann kann entschieden werden, wie die Mittel vergeben werden sollen. Ich bin guter Dinge und überzeugt, dass wir mit diesen Änderungen eine gute Regelung finden werden, die den Kommunen aber auch dem Freistaat Bayern gerecht wird.

(Beifall bei der CSU)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Für die Fraktion der Freien Wähler darf ich Herrn Manfred Pointner das Wort erteilen.

**Mannfred Pointner (FW):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Der Änderungsentwurf zum Finanzausgleichsgesetz ist notwendig geworden -

das wurde bereits gesagt - wegen des Urteils des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom November 2007. Diese Entscheidung wurde aufgrund von Popularklagen der Bezirke Oberbayern und Schwaben und aller Landkreise in Oberbayern und Schwaben ausgelöst. Die Kläger haben nicht in erster Linie geklagt, weil das Entscheidungsverfahren nicht transparent genug sei oder, wie das Gericht gesagt hat, nicht rational nachvollziehbar war, sondern die Popularklagen wurden erhoben, weil die Höhe der Bezirksumlage in Oberbayern und Schwaben die Landkreise und Gemeinden derart belastete, dass die kommunale Selbstverwaltung, zu der auch die Möglichkeit von freiwilligen Leistungen gehört - also die freie Spitze sozusagen - nicht mehr gewährleistet war. Herr Staatssekretär Pschierer, Sie haben bereits ausgeführt, dass das Gericht diesem Hauptanliegen nicht nachgekommen sei, weil - vereinfacht gesagt - die Bereitstellung der Haushaltsmittel im Rahmen des FAG einer weitgehend politischen Bewertung unterliege.

Das Gericht - auch das müssen wir feststellen - erkennt aber ausdrücklich an, dass die ausreichende Finanzausstattung der Kommunen zum Kern der Selbstverwaltung gehört und verfassungsrechtlich überprüfbar ist. Diese verfassungsrechtliche Prüfung ist in ein qualifiziertes Entscheidungsverfahren vorverlagert worden.

Über die Einzelheiten des Änderungsvorschlags werden wir uns im Haushaltsausschuss unterhalten müssen. Sie haben im Wesentlichen das jetzt schon praktizierte Verfahren in das Gesetz übernommen. Der Vorteil besteht darin, dass das geregelt ist. Ob das alles den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes entspricht, müssen wir diskutieren.

Sie haben die kommunalen Spitzenverbände angesprochen. Es gibt aber auch bei den Kommunen andere Meinungen, die eine genauere Regelung wünschen. Die Beteiligung der Kommunen ist uns sehr wichtig. Sehr wichtig ist aber auch - das will ich anmerken -, dass daraus ein unbürokratisches Verfahren wird, ohne dass die Rechte der Kommunen, die vom Gericht festgelegt worden sind, vernachlässigt werden. Ich habe nichts dagegen, wenn Kollege Winter beteiligt ist; er kann die Anliegen des Ausschusses vertreten. Ich muss aber dem Kollegen Halbleib recht geben, dass es weitaus sachgerechter

wäre, wenn alle Fraktionen an den Gesprächen beteiligt würden. Allen Fraktionen gehören Mitglieder an, die sich mit dem Finanzausgleich auskennen, weil sie diesen seit Jahrzehnten praktizieren.

(Beifall bei den Freien Wählern und der SPD)

Wichtiger als die Abwicklung des Verfahrens ist aber, dass die politische Wertung vorgenommen wird, nämlich ob die Verteilung des Bedarfs richtig ist und ob die Geldmenge für den Finanzausgleich die richtige ist.

Die Klagegründe bestehen nach wie vor und haben sich in letzter Zeit sogar verschärft. Ursache sind die ständig steigenden Sozialausgaben der Bezirke, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe. Die Erhöhung der Sozialausgaben entsteht auch dadurch, dass der Bund und das Land Vorgaben machen zur Einhaltung von Standards. Hinzu kommt für Oberbayern und Schwaben, dass Artikel 15 Absatz 2 des FAG nicht ganz gerecht war. Ich weiß, dass die Bezirke daran sind, das in Ordnung zu bringen, weil sich das Finanzministerium nicht recht herangetraut hat. Vielleicht regeln das die Bezirke, dann wird es eine vernünftige Regelung.

Die Steigerung der Sozialausgaben wird mit den 580 Millionen Euro bei Weitem nicht aufgefangen. Nicht nur die Bezirke, sondern vor allem die Landkreise haben immer höhere Ausgaben im Sozialbereich, wie für die Grundsicherung im Alter. Die Anzahl der Bedürftigen steigt und damit die Kosten. Auch die Ausgaben für die Jugendhilfe steigen. Betrachten Sie den Fall der Kindsgefährdung, der zu einem erheblichen Anstieg der Personalkosten geführt hat.

Die Freien Wähler fordern für den nächsten Nachtragshaushalt, dass in den kommunalen Finanzausgleich mehr Geld fließt. Anlässlich des Doppelhaushalts 2009/2010 haben wir bereits für den Finanzausgleich 2009 die Erhöhung des Kommunalanteils am Steuerbund beantragt. Wir verlangen das deshalb, weil wir wissen, dass die Kommunen erhebliche Einbrüche bei den Einnahmen haben werden. Das betrifft nicht nur den kommunalen Finanzausgleich, sondern auch die Einkommensteuerbeteiligungen und vor

allein die Gewerbesteuer. Die Kommunen leisten ungeheuer viel auf dem investiven Bereich. Der investive Sektor ist wichtig für Wachstum und Beschäftigung. Darum werden wir in den Verhandlungen zum Finanzausgleich am Ende dieses Jahres darauf drängen. Die Freien Wähler haben entsprechende Anträge gestellt.

Ich möchte vorab schon auf das Argument eingehen, die Wirtschaftslage sei schlecht, die Steuereinnahmen brächen weg. Allerdings habe ich in den letzten Monaten, als es um Steuererleichterungen und Konjunkturpakete ging, gehört, die paar Millionen werde sich der Freistaat Bayern noch leisten können. Wir werden das im Spätherbst ansprechen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN darf ich Kollegin Kamm das Wort erteilen.

**Christine Kamm (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Im Herbst 2005 haben dreißig Landkreise, vier kreisfreie Städte und 232 kreisangehörige Gemeinden eine Popularklage erhoben. Sie waren der Auffassung, dass die Finanzausstattung der Kommunen einem stetigen Erosionsprozess ausgesetzt sei, der sich durch schwindende Einnahmen auf der einen Seite und steigende Ausgaben vor allem im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe auf der anderen Seite bedingt sei. Sie beklagten, dass sich der Freistaat und der Bund nicht ausreichend an den Aufgaben der Bezirke insbesondere bei der Eingliederungshilfe beteiligten. Sie waren der Auffassung, dass den freiwilligen Aufgaben weitgehend der Boden entzogen sei, und sie waren sogar der Meinung, dass die Kommunen im Pflichtbereich an den Rand der Leistungsfähigkeit gerieten. Ursächlich hierfür sind nach Auffassung der Kommunen die gesetzlichen Regelungen, die zu einer nicht angemessenen Finanzausstattung führten und dadurch das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Kommunen verletzen. Die Verteilungssymmetrie zwischen dem Freistaat und den Kommunen sei nicht gewahrt - so die Gemeinden -, und die derzeitige Praxis der Verteilung der Gesamtsumme des Finanz-

ausgleichs - Herr Pschierer - zwischen dem Finanzministerium und den kommunalen Spitzenverbänden frei auszuhandeln - man kann auch sagen: frei auszumuscheln - sei mit der Verfassung nicht vereinbar. Die Teilhabe der Bedarfsträger am Entscheidungsprozess müsse durch entsprechende gesetzliche Regelungen organisiert und verfahrensmäßig strukturiert werden. - So die Gemeinden.

Bereits im November 2007 hat das Verfassungsgericht den Gemeinden zumindest teilweise recht gegeben. Es wollte sich allerdings nicht zur Frage der ausreichenden Finanzausstattung äußern, weil es der Auffassung war, diese Frage sei politisch zu entscheiden und nicht durch ein Verfassungsgericht. Es hat aber entschieden, dass es zur Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gehört, dass es eine Absicherung des Entscheidungsprozesses gibt, dass angemessene nachvollziehbare Verfahren Voraussetzung für die sachgerechte Findung eines gerechten Finanzausgleiches sind und dass das derzeitige Fehlen solcher Verfahrensregeln zur Unvereinbarkeit des Finanzausgleichs mit der Verfassung führt. So das Verfassungsgericht.

Das Gericht hat dem Freistaat aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2009 die erforderlichen Verfahrensregeln zu schaffen. Was ist seither passiert? - Im Jahr 2008 gar nichts. Was ist im Jahr 2009 passiert? - Bis jetzt auch nichts. Kurz vor Fristablauf wird uns nun dieser Gesetzentwurf vorgelegt. Die Frage lautet jetzt: Wie ist dieser Gesetzentwurf zu beurteilen?

Dieser Gesetzentwurf - das ist als Erstes deutlich zu sagen - schafft kein echtes Mitspracherecht der kommunalen Ebene. Die Modalitäten des kommunalen Finanzausgleichs sind nach wie vor lediglich mit den Vertretern der Kommunen zu erörtern, eine echte Beteiligung ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzentwurf ist auch deshalb nicht ausreichend, weil viele Regelungen fehlen. Dem Freistaat würde es gut zu Gesicht stehen, wenn er die Finanzausweisungen freiwillig und in fairer Weise der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung anpassen würde. Wir stehen zum Beispiel vor der Situation, dass die Pro-Kopf-Zuweisungen an die Gemein-

den seit dem Jahr 2000 auf gleicher Höhe geblieben sind. Es würde dem Freistaat auch gut zu Gesicht stehen, wenn vor der Übertragung neuer Aufgaben an die Gemeinden ein sachgerechter Finanzausgleich geschaffen würde. Wir haben beispielsweise beim Digitalfunk erlebt, dass dieser Leitsatz für die Staatsregierung bis heute nicht gilt.

Es wäre besser, wenn der Freistaat die Quoten der Kommunen an den Steuerverbänden nicht ständig beschneiden, ausplündern und in neue Aufgaben umdefinieren würde. Es wäre sehr viel besser für die Kommunen, wenn die zweckgebundenen Investitionszuweisungen zeitnah bezahlt würden und die Transparenz gewahrt würde. Ich denke hier beispielsweise an die Finanzierung des Sozialhilfeausgleichs der Bezirke, wo viel umdefiniert und gemauschelt worden ist.

Nicht zuletzt wäre es wunderbar, meine Damen und Herren, wenn die Kommunen die Daten des kommunalen Finanzausgleichs, die das Statistische Landesamt gespeichert hat, einsehen könnten. Es nützt nicht viel, wenn aufgrund des Gesetzentwurfs Berge von Statistiken erarbeitet werden, aber die Kommunen nicht die Möglichkeit haben, einzusehen, wie die Kennziffern der Gemeinden für die Schlüsselzuweisungen, die bei der Berechnung der Ausgangsmaßzahlen zugrunde liegen, tatsächlich sind.

Es wäre sehr viel mehr zu tun in Sachen Transparenz. Der vorliegende Gesetzentwurf genügt uns nicht. Mehr zu tun ist auch in Sachen faire Zusammenarbeit des Freistaates mit den Kommunen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Vielen Dank, Frau Kollegin. Als letzten Redner in dieser Runde darf ich für die FDP-Fraktion Herrn Prof. Dr. Georg Barfuß ans Mikrofon bitten.

**Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP):** Herr Präsident, Herr Staatssekretär der Finanzen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! An fünfter Stelle kann man nur feststellen: Es herrscht mehr oder weniger große Einigkeit in allen Fraktionen, dass es hier um Vertei-

lungsgerechtigkeit geht. Ich vergleiche den Staat immer mit einer Familie. Ich selbst bin Vater von fünf Kindern und meine, die Antwort auf die Frage, ob ich meine Kinder gerecht behandle, kann nicht sein: 100 geteilt durch 5 ist 20. Vielmehr geht es darum, jedem das zukommen zu lassen, was ich für eine bestimmte Zeit für nötig erachte. Langfristig muss das Ganze natürlich ausgeglichen sein. Vor diesem Hintergrund glaube ich, dass die Aufforderung des Gerichts eine Chance ist, das Finanzausgleichsgesetz fortzuentwickeln hin zu einer Operationalisierung. Man soll wirklich sehen, wer bekommt was wofür und ist dieses in Ordnung und gerecht.

Ich war selbst lange genug Bürgermeister, um auf der anderen Seite zu wissen, wie es ist, wenn man Finanzausgleich beansprucht. Machen wir uns nichts vor: In der Politik geht es um Macht. Es geht also darum, wer hat hier die Macht, das Geld zu verteilen. In diesem Zusammenhang wäre es mir schon recht, wenn nicht nur mein geschätzter Freund und Kollege Georg Winter bei den Beratungen dabei wäre, sondern alle fünf Fraktionen, sowohl die Kollegen der Opposition als auch die der Regierung.

(Beifall bei der FDP und den Freien Wählern)

Denn - das stammt nicht von mir, sondern von Markus Ferber - die Zeit der Alleinherrschaft ist vorbei. Trotzdem sind viele Abläufe - um es einmal so zu nennen - so, als hätten wir noch die Alleinherrschaft. Freunde, uns fällt kein Zacken aus der Krone, wenn wir sagen: Wir haben die Chance und die Last zu entscheiden, aber die anderen haben auch Wissen, deshalb lasst uns das bündeln, und dann schauen wir, was für unseren Staat herauskommt.

(Beifall des Abgeordneten Bernhard Pohl (FW))

Frau Kollegin Kamm, was die Transparenz betrifft, kann man mit Mäuscheln nur kommen, wenn keine Transparenz herrscht. Wenn ich aber nichts zu verlieren habe, kann ich offen spielen, und wenn ich alle Fraktionen mit einbeziehe, kann ich hinterher ruhig sagen: Du großer Staatsmann warst auch mit dabei, sei also bitte etwas leiser. Wenn

ich aber jemanden von dem Prozess ausschlieÙe, kann es hinterher immer heißen: Was ist da wohl passiert?

Im Ergebnis möchte ich für meine Fraktion und für mich persönlich Folgendes sagen: Ich finde nicht, dass das Urteil eine Ohrfeige ist, sondern es ist eine Chance der Fortschreibung. Ich meine, dass das Finanzausgleichsgesetz die Möglichkeit gelebter Partnerschaft zwischen dem Freistaat Bayern und seinen Kommunen enthält. Als Vertreter von Kommunen sollten wir auch zugeben, dass wir viel eigenen Blödsinn beschließen, für den der Staat nichts kann. Wir müssen schon feststellen, dass dann, wenn das Geld knapp ist, nicht immer nur der Staat schuld ist, sondern wir auch gern mit der tollen Badehose in das selbst erbaute Schwimmbad springen.

Für mich ist Folgendes wichtig: Wer uns in einem Gesetz Standards vorschreibt - die Türe muss Feuerwiderstandsklasse F90 sein -, muss auch die Mittel dafür zur Verfügung stellen.

Abschließend möchte ich feststellen: Das Finanzausgleichsgesetz ist eine Chance für uns. Meine Bitte lautet noch einmal: Lassen Sie uns die Angelegenheit gemeinsam im Finanzausschuss behandeln. Ich wünsche mir, dass bei den ersten Besprechungen nicht nur der Vorsitzende des Finanzausschusses anwesend ist - ich wiederhole mich -, sondern alle fünf im Hause vertretenen Fraktionen. Denn das ist ein Gesetz, das der Landtag beschließt und sonst niemand.

(Beifall bei der FDP)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Vielen Dank, Herr Kollege. Damit ist die Aussprache geschlossen. Nach § 51 Absatz 3 und § 148 der Geschäftsordnung ist der Gesetzentwurf dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Dann ist so beschlossen.

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 16/2094

**zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 16/2546

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden**  
(Drs. 16/2094)

### **3. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Manfred Pointner u.a. und Fraktion (FW)**

Drs. 16/2633

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden**  
(Drs. 16/2094)

### **4. Änderungsantrag der Abgeordneten Volkmar Halbleib, Helga Schmitt-Bussinger, Inge Aures u.a. SPD**

Drs. 16/2634

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden**  
(Drs. 16/2094)

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatlerin:  
Mitberichterstatler:

**Erika Görlitz**  
**Manfred Pointner**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/2546, Drs. 16/2633 und Drs. 16/2634 in seiner 50. Sitzung am 24. November 2009 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/2633 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/2634 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/2546 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/2546, Drs. 16/2633 und Drs. 16/2634 in seiner 19. Sitzung am 2. Dezember 2009 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/2633 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/2634 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/2546 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/2546, Drs. 16/2633 und Drs. 16/2634 in seiner 24. Sitzung am 3. Dezember 2009 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/2633 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/2634 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/2546 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

**Georg Winter**  
Vorsitzender

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2094, 16/2866

### Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

#### § 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl S. 386, BayRS 605-1-F), geändert durch Gesetz vom 14. April 2009 (GVBl S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 23 eingefügt:

„Art. 23

(1) <sup>1</sup>Vor Beschlussfassung der Staatsregierung über die Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs im Rahmen der Haushaltsaufstellung erörtert der Staatsminister der Finanzen im Beisein des Staatsministers des Innern den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs mit den kommunalen Spitzenverbänden, um die kommunalen Belange für die Bemessung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung zu stellenden Gesamtmittel möglichst umfassend zu ermitteln, zu bewerten und unter Abwägung mit weiteren ausgaberelevanten Belangen in die Erarbeitung des endgültigen Entwurfs einzubeziehen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist zur Teilnahme an diesem Gespräch berechtigt. <sup>3</sup>Zur Vorbereitung dieses Gesprächs übermittelt das Staatsministerium der Finanzen den kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig vorher den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs und bespricht ihn mit diesen.

(2) Dem Entwurf sind beizufügen:

1. eine Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaßstäbe,

2. eine auf Kennzahlen der Finanzstatistik beruhende Schätzung des den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und
3. ein Ausblick auf bedarfsprägende Umstände, die im zu planenden Haushaltsjahr für die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen zu erwarten sind.“

2. Der bisherige Art. 23 wird Art. 24 und wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Inhalt, Methodik und Datenquellen der nach Art. 23 Abs. 2 beizufügenden Entscheidungsgrundlagen für die Bemessung des Finanzausgleichsvolumens und der Schätzung des den Kommunen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags zu bestimmen.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

#### § 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue §§ 18 und 19 und folgende §§ 20 und 21 eingefügt:

#### „§ 18

Entscheidungsgrundlagen nach Art. 23 Abs. 2 FAG

<sup>1</sup>Die dem Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs beizufügenden Entscheidungsgrundlagen werden in den allgemeinen Teil der Begründung des Entwurfs des mit dem Haushaltsgesetz korrespondierenden Finanzausgleichsänderungsgesetzes aufgenommen. <sup>2</sup>Auf Anforderung stellt sie das Staatsministerium der Finanzen den kommunalen Spitzenverbänden zusätzlich in elektronischer Form zur Verfügung; dies umfasst auch die den graphischen Darstellungen zugrunde liegenden Stammdaten.

## § 19

Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaßstäbe (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG) erfolgt für einen Referenzzeitraum, der das Jahr der letztverfügbaren statistischen Daten und die jeweils neun vorangehenden Jahre umfasst.

(2) Im Einzelnen sind folgende Ist-Entwicklungen der Vergangenheit darzustellen:

1. Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Indexentwicklung und Beträge),
2. bereinigte Einnahmen im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
3. bereinigte Ausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. Finanzierungssalden im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
5. Kreditmarktschulden im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
6. Verhältnis der Kreditmarktschulden zu den bereinigten Ausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Verschuldungsquote),
7. Verhältnis der Investitionsausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BayHO) zu den bereinigten Ausgaben (Investitionsquote) und
8. Ausgaben des Staates mit und ohne Leistungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, Ausgaben des Staates im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, Leistungen des Staates an die Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt und reine Landesleistungen im kommunalen Finanzausgleich (Soll-Zahlen nach Abgrenzung des Finanzplanungsrats, Indexentwicklung und Beträge).

(3) Datenquelle ist für die Darstellungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 die Fachserie 14, Reihen 2 und 5 des Statistischen Bundesamts, und für die Darstellungen nach Abs. 2 Nr. 8 der Haushaltsplan des Freistaates Bayern.

## § 20

Schätzung des den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erstellt ehestmöglich nach dem Stichtag für die Lieferung der Daten der kommunalen Jahresrechnungsstatistik an das Statistische Bundesamt die Auswertung nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 FAG und übersendet sie in elektronischer Form an das Staatsministerium der Finanzen.

<sup>2</sup>Die Auswertung ist jeweils für das Jahr der letztverfügbaren Daten der kommunalen Jahresrechnungsstatistik vorzunehmen. <sup>3</sup>Hierbei sind die gemeindlichen Einnahme- und Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik heranzuziehen und für die Gemeinden in ihrer Gesamtheit auszuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik sind, bereinigt um besondere Finanzierungsvorgänge, entsprechend dem als **Anlage** zu dieser Verordnung beigefügten Raster in die Kategorien „Ausgaben für Pflichtaufgaben“, „Ausgaben für freiwillige Aufgaben“ und „Gemeinkosten“ aufzuteilen, den entsprechenden Spalten zuzuordnen und in absoluten Werten in Tausend Euro auszuweisen. <sup>2</sup>Soweit die sich dabei ergebende erste Nachkommastelle 5 oder darüber beträgt, ist aufzurunden, liegt sie darunter, ist abzurunden. <sup>3</sup>Die sich für die Gemeinkosten ergebende Spaltensumme ist entsprechend dem Aufteilungsverhältnis zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben auf diese aufzuteilen. <sup>4</sup>Abweichend von der sich aus der Relation von Ausgaben für Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben insgesamt ergebenden Aufteilungsquote für die Gemeinkosten kommt für die im Einzelplan 0 erfassten Ausgaben eine spezielle Aufteilungsquote mit einer Zuordnung zu 90 v.H. zum pflichtigen und zu 10 v.H. zum freiwilligen Bereich zur Anwendung. <sup>5</sup>Um den den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrag zu ermitteln, sind von den Gesamteinnahmen die Spaltensumme der Ausgaben für Pflichtaufgaben einschließlich der eingerechneten anteiligen Gemeinkosten abzuziehen; der sich daraus ergebende Betrag ist zusätzlich in Relation zu den Gesamteinnahmen zu setzen, um auch den Anteilssatz des den Kommunen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags an den Gesamteinnahmen auszuweisen.

## § 21

Ausblick auf bedarfsprägende Umstände

Der Ausblick auf bedarfsprägende Umstände nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 FAG, die im zu planenden Haushaltsjahr für die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen zu erwarten sind, beinhaltet neben einer Darstellung der Ergebnisse der letztverfügbaren amtlichen Steuerschätzung eine verbale Darstellung sich im Zeitpunkt der Entwurfsfassung konkret abzeichnender Neuentwicklungen oder Verlagerungen im staatlichen oder kommunalen Aufgabenbestand.“

2. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden §§ 22 und 23.
3. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 18 Abs. 1“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.
4. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

**Raster zur Zuordnung der Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik**

<b>Gliederungsnummern nach der Jahresrechnungsstatistik<sup>1)</sup></b>	<b>Ausgaben für Pflicht- aufgaben</b>	<b>Ausgaben für freiwillige Aufgaben</b>	<b>Gemein- kosten</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>			
00 Gemeinde-, Kreis- und Bezirksorgane			X <sup>2)</sup>
01 Rechnungsprüfung			X <sup>2)</sup>
02 Hauptverwaltung			X <sup>2)</sup>
03 Finanzverwaltung			X <sup>2)</sup>
05 Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung			X <sup>2)</sup>
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung			X <sup>2)</sup>
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige			X <sup>2)</sup>
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>			
10 Polizei	X		
11 Öffentliche Ordnung	X		
13 Brandschutz	X		
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	X		
16 Rettungsdienst	X		
<b>2 Schulen</b>			
20 Schulverwaltung			X
211 Grundschulen	X		
213 Hauptschulen	X		
215 Kombinierte Grund- und Hauptschulen	X		
216 Schulformunabhängige Orientierungsstufe	X		
22 Realschulen	X		
23 Gymnasien, Kollegs	X		
240 Berufsschulen	X		
243 Wirtschaftsschulen	X		
245 Sonstige Berufsfachschulen	X		
25 Fachschulen, Fachakademien	X		
260 Fachoberschulen	X		
265 Berufsoberschulen	X		
27 Förderschulen	X		
28 Gesamtschulen, Schulzentren	X		
290 Schülerbeförderung	X		
295 Übrige schulische Aufgaben	<b>50 v.H.</b>	<b>50 v.H.</b>	

<b>3</b>	<b>Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>			
30	Verwaltung kultureller Angelegenheiten			X
31	Wissenschaft und Forschung	30 v.H.	70 v.H.	
321	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen	30 v.H.	70 v.H.	
323	Zoologische und Botanische Gärten	30 v.H.	70 v.H.	
331	Theater	30 v.H.	70 v.H.	
332	Musikpflege (ohne Musikschulen)	30 v.H.	70 v.H.	
333	Musikschulen	30 v.H.	70 v.H.	
34	Heimat- und sonstige Kulturpflege	30 v.H.	70 v.H.	
350	Volkshochschulen	30 v.H.	70 v.H.	
352	Büchereien	30 v.H.	70 v.H.	
355	Sonstige Volksbildung	30 v.H.	70 v.H.	
360	Naturschutz und Landschaftspflege	X		
365	Denkmalschutz und -pflege	X		
37	Kirchliche Angelegenheiten	30 v.H.	70 v.H.	
<b>4</b>	<b>Soziale Sicherung</b>			
400	Allgemeine Sozialverwaltung (ohne Verwaltung der Jugendhilfe, des Versicherungsamts und des Lastenausgleichsamts)			X
405	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende			X
407	Verwaltung der Jugendhilfe			X
408	Versicherungsamt			X
409	Lastenausgleichsverwaltung			X
410	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	X		
411	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	X		
412	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	X		
413	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)	X		
414	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB XII)	X		
415	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)	X		
424	Sozialhilfekosten für jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion	X		
429	Hilfen für Asylbewerber	X		
431	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	30 v.H.	70 v.H.	
432	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen	70 v.H.	30 v.H.	
433	Soziale Einrichtungen für Behinderte	70 v.H.	30 v.H.	
435	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	X		
436	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	30 v.H.	70 v.H.	
439	Andere soziale Einrichtungen	30 v.H.	70 v.H.	
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen	X		
451	Jugendarbeit	80 v.H.	20 v.H.	
452	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	80 v.H.	20 v.H.	
453	Förderung der Erziehung in der Familie	80 v.H.	20 v.H.	
454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	X		
455	Hilfe zur Erziehung	X		
456	Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	X		

457	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen	70 v.H.	30 v.H.	
458	Sonstige Ausgaben für Jugendhilfemaßnahmen		X	
460	Einrichtungen der Jugendarbeit	50 v.H.	50 v.H.	
461	Jugendwohnheim, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende		X	
462	Einrichtungen der Familienförderung	30 v.H.	70 v.H.	
463	Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind(ern)	30 v.H.	70 v.H.	
464	Tageseinrichtungen für Kinder	X		
465	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	80 v.H.	20 v.H.	
466	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für Inobhutnahme	X		
467	Einrichtungen für Mitarbeiterfortbildung		X	
468	Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe		X	
470	Förderung der Wohlfahrtspflege	X		
482	Grundsicherung der Arbeitsuchenden nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Hartz IV – SGB II)	X		
485	Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz	X		
487	Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	X		
488	Wohngeld	X		
489	Sonderschulgesetz	X		
49	Sonstige soziale Angelegenheiten	50 v.H.	50 v.H.	
<b>5</b>	<b>Gesundheit, Sport, Erholung</b>			
50	Gesundheitsverwaltung			X
51	Krankenhäuser	X		
54	Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	50 v.H.	50 v.H.	
55	Förderung des Sports	30 v.H.	70 v.H.	
56	Eigene Sportstätten	30 v.H.	70 v.H.	
57	Badeanstalten	30 v.H.	70 v.H.	
58	Park- und Gartenanlagen		X	
59	Sonstige Erholungseinrichtungen		X	
<b>6</b>	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>			
60	Bauverwaltung			X
61	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	50 v.H.	50 v.H.	
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge		X	
63	Gemeindestraßen	X		
65	Kreisstraßen	X		
66	Bundes- und Staatsstraßen	X		
670	Straßenbeleuchtung	X		
675	Straßenreinigung	X		
68	Parkeinrichtungen	X		
69	Wasserläufe, Wasserbau	X		
<b>7</b>	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>			
70	Abwasserbeseitigung	X		
72	Abfallbeseitigung	X		
73	Märkte		X	

74	Schlacht- und Viehhöfe		X	
75	Bestattungswesen	X		
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen		X	
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung			X
78	Förderung der Land- und Forstwirtschaft		X	
79	Fremdenverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr		X	
<b>8</b>	<b>Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>			
80	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen			X
810	Elektrizitätsversorgung		X	
813	Gasversorgung		X	
815	Wasserversorgung	X		
816	Fernwärmeversorgung		X	
817	Kombinierte Versorgungsunternehmen	25 v.H.	75 v.H.	
82	Verkehrsunternehmen		X	
83	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	20 v.H.	80 v.H.	
84	Unternehmen der Wirtschaftsförderung		X	
85	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen		X	
86	Kur- und Badebetriebe		X	
87	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen		X	
88	Allgemeines Grundvermögen		X	
89	Allgemeines Sondervermögen		X	
<b>9</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>			
90	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen			
	davon: Steuern, allgemeine Zuweisungen und sonstige Umlagen			X
	Gewerbesteuerumlage <sup>3)</sup>	X		
	Kreis- und Bezirksumlage <sup>3)</sup>	X		
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft			X
92	Abwicklung der Vorjahre <sup>4)</sup>			

<sup>1)</sup> Bereinigt um kalkulatorische Kosten, Zuführungen zum Vermögenshaushalt, Zuführungen zum Verwaltungshaushalt, Zuführungen an Rücklagen, Tilgungen und Vereinnahmungen von Krediten und inneren Darlehen, sonstige innere Verrechnungen sowie Abwicklungen der Vorjahre.

<sup>2)</sup> Die Gemeinkosten des Einzelplans 0 werden nach einer speziellen Aufteilungsquote verteilt: 90 v.H. Zuordnung zu Pflichtaufgaben, 10 v.H. Zuordnung zu freiwilligen Aufgaben.

<sup>3)</sup> Behandlung wie eine Ausgabe für eine Pflichtaufgabe.

<sup>4)</sup> Zuordnung entfällt: Gliederungsabschnitt von der Bereinigung nach Fußnote 1 vollständig erfasst.“

### § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Ich rufe Tagesordnungspunkt 9 auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Drs. 16/2094)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Drs. 16/2094) (Drs. 16/2546)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Manfred Pointner u. a. und Fraktion (FW)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Drs. 16/2094) (Drs. 16/2633)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Volkmar Halbleib, Helga Schmitt-Bussinger, Inge Aures u. a. (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes**

**über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden**  
**(Drs. 16/2094) (Drs. 16/2634)**

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von zehn Minuten pro Fraktion vereinbart. Die erste Wortmeldung kommt von Frau Görlitz von der CSU.

**Erika Görlitz (CSU):** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Uns liegt der Entwurf zum Finanzausgleichsgesetz vor. Er wurde in den verschiedenen Ausschüssen ausführlich diskutiert.

Ich darf noch einmal in die Darstellung einsteigen. Ausgangspunkt war 2005 die Popularklage der Bezirke Oberbayern und Schwaben, die sich damals über die Verteilung durch den Finanzausgleich beklagt hatten. Im Jahr 2007 hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass sich der Freistaat Bayern mit diesem Thema auseinandersetzen muss.

Alle angegriffenen Vorschriften des FAG wurden für rechtmäßig erklärt. Das Entscheidungsverfahren über die Höhe des FAG wurde aber als mangelhaft angesehen. Deshalb ist die Notwendigkeit entstanden, den Bereich neu zu regeln.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 28. November einen umfangreichen Arbeitsauftrag erteilt und gleich zwei Möglichkeiten aufgezeigt. Einmal spricht er von der Möglichkeit, ein Gremium einzusetzen, das sich mit dem Thema auseinandersetzt und Entscheidungsunterlagen vorlegt. Die andere Möglichkeit ist, die nötige Transparenz zu schaffen, damit nachvollzogen werden kann, wie die Höhe der Finanzausgleichszahlungen und die Ausgestaltung des Finanzausgleichs zustande kommen.

Der Finanzausgleich wurde nicht von der Ausstattung her beanstandet, sondern weil die politische Entscheidung nur eingeschränkt nachprüfbar ist. Die Abwägung zwischen dem Staat und den Kommunen sowie die Beachtung des Selbstverwaltungsrechts wurden hier zu wenig deutlich und waren nicht nachprüfbar. Deshalb hat der staatliche

Entscheidungsprozess des Inhalts, die Gesamtausstattung des FAG transparenter zu machen, jetzt zu diesem Gesetzentwurf geführt.

Der Gesetzentwurf wurde umfassend diskutiert. Das Innenministerium wurde mit herangezogen. Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, aber auch die kommunalen Spitzenverbände waren von Anfang an eingebunden. Gerade die Erfahrungen der Kommunen waren eine wichtige Grundlage für die Gesetzesänderung.

Wer sich den Text näher anschaut, sieht, dass in über hundert Einzelpunkten genau definiert wurde, zu welchem Prozentsatz es sich um Pflichtaufgaben handelt, inwieweit freiwillige Aufgaben betroffen sind oder ob es sich um gemeinsame Entscheidungen handelt.

Es wird ganz deutlich, dass sich die Betroffenen mit dem Gesetzentwurf sehr intensiv auseinandergesetzt haben. In langen Diskussionen und Verhandlungen wurde versucht, eine gerechte Verteilung vorzunehmen.

Bei den letzten FAG-Verhandlungen und den letzten FAG-Entscheidungen wurde schon umfangreiches Arbeitsmaterial mitgeliefert. Dabei geht es darum, dass die Finanzentwicklung sowohl des Landes als auch der Kommunen aufgezeigt wurde, dass ein Ausblick auf die bedarfsprägenden Umstände gegeben wurde, die einen wichtigen Teil ausmachen, dass aber auch ganz deutlich herausgestellt wurde, dass gewährleistet ist, dass die verbleibenden freien Spitzen den Kommunen zur Verfügung stehen.

Ich meine, dass mit diesem Gesetzentwurf dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rechnung getragen wird. Vor allem die Kommunen haben dem Gesetzentwurf über ihre kommunalen Spitzenverbände zugestimmt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, natürlich wurde auch über die Änderungsanträge intensiv diskutiert. An dieser Stelle möchte ich gerne auf die verschiedenen Änderungsanträge eingehen.

Die GRÜNEN haben gefordert, dass eine Bedarfs- und Einnahmeermittlung erfolgen muss, dass jede Kommune ihren Bedarf anmelden kann und dass ein Gesetzentwurf nur mit Zustimmung der Kommunen vorgelegt werden darf. Man muss sich einmal überlegen, welche Konsequenzen das hätte. Wir haben 2.134 Kommunen. Ein Abfragen der Bedarfe und eine Einordnung, ob diese noch wirtschaftlich sind - die GRÜNEN verlangen in ihrem Antrag ja eine Abwägung anhand der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit - hätte Auswirkungen, liebe Kolleginnen und Kollegen, die weder die Kommunen noch der Staat wollen können; denn wir müssten uns in die Entscheidungen der Kommunen einmischen. So einen Antrag kann eigentlich nur jemand vorlegen, der nicht damit rechnet, dass er umgesetzt werden muss.

Meine Damen und Herren, auch von den Freien Wählern liegt ein Änderungsantrag vor. In ihm geht es darum, dass bei den Gesprächen mit dem Finanzministerium alle Fraktionen vertreten sein sollten. Damit wird suggeriert, alle würden sich einigen und man könnte bereits einen gemeinsamen Vorschlag vorlegen. Die Erfahrung zeigt, dass man auf diese Art und Weise meistens nicht zu einem Ergebnis kommt. Ich meine, es muss klar sein, dass die Staatsregierung einen Entwurf vorlegen muss. So ist es richtig. Hinterher haben wir viele Möglichkeiten, darüber in den Ausschüssen zu diskutieren. Auch dem Hohen Hause wird der Entwurf ja noch einmal vorgelegt. Die Staatsregierung muss aber einen Entwurf vorschlagen und einbringen. Das kann man nicht auf die Fraktionen verlagern.

Der Änderungsantrag der SPD enthält materielle Forderungen. Vorgeschlagen wird, den Anteil am allgemeinen Steuerverbund bis zum Jahr 2015 auf 15 % zu erhöhen. Dies in der jetzigen Zeit zu fordern und zu beschließen, ist gegen jegliches besseres Wissen; denn wir wissen noch nicht einmal, wie die Haushalte und die Einnahmen in den nächsten Jahren aussehen werden. Einem solchen Vorschlag kann man nicht ernsthaft zustimmen. Auch ein Anhörungsrecht der Kommunen wird gefordert. Stellen Sie sich ein Verfahren vor, in dem jede Kommune angehört werden muss. Wenn man sich dann mit den Einwänden befassen muss und darüber entschieden werden muss, bekommen wir

mit Sicherheit keinen Finanzausgleich in einem Jahr durch. Dieses Verfahren müsste jedes Jahr aufs Neue angestrengt werden. Bei aller Liebe zur kommunalen Mitverantwortung: Auf diese Art und Weise würden wir uns selbst lahmlegen. Ich muss Ihnen ehrlich sagen: Dieser Antrag wird einer Partei, die immer Bürokratieabbau fordert, nicht gerecht.

Ich bin der Meinung, dass wir und die Kommunen und kommunalen Spitzenverbände damit eine gute Diskussions- und Arbeitsgrundlage haben. Die kommunalen Spitzenverbände haben Verfassungsrang. Sie sind für uns Ansprechpartner. All jene, die organisiert sind, nutzen die Spitzenverbände auch immer, um ihre Interessen durchzusetzen. Man darf also nicht so tun, als würden sich die kommunalen Spitzenverbände nicht einsetzen und die Interessen der Kommunen nicht entsprechend weitergeben. Die Verhandlungen sind auch nicht einfach. Es liegt wirklich am Verhandlungsgeschick, wenn entsprechende Ergebnisse erzielt werden. Das konnten wir beim letzten Finanzausgleichsgesetz wieder feststellen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin überzeugt, dass zu den wirklich komplizierten Themenbereich ein Gesetz vorliegt, das der Sache und den Interessen der Beteiligten, der Kommunen sowie des Staates, gerecht wird. Das ist eine vernünftige Vorlage für ein Finanzausgleichsgesetz, das alle Seiten zufriedenstellt. Deshalb bitte ich, diesem Gesetz zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Als Fränkin komme ich natürlich nicht umhin, meinen mittelfränkischen Bezirkstagspräsidenten, Herrn Bartsch, zu begrüßen, auch wenn er von der CSU ist.

(Allgemeiner Beifall)

Herzlich willkommen.

Als Nächster hat für die SPD Herr Halbleib das Wort.

**Volkmar Halbleib (SPD):** Frau Präsidentin, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Bezirkstagspräsident, ich glaube, es ist ganz gut, dass Sie zu dieser spannenden Stunde über den Finanzausgleich des Freistaats Bayern anwesend sind. Sie können sich dann ein Urteil über die Standpunkte bilden, die im Parlament vertreten werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Ausgangspunkt ist eine klare Botschaft des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Diese klare Botschaft ist auch nicht eingeschränkt, liebe Frau Kollegin Görlitz. Die klare Botschaft des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs lautet: Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz ist verfassungswidrig, weil es die zentralen verfassungsmäßigen Rechte der bayerischen Kommunen - nicht die der bayerischen kommunalen Spitzenverbände, sondern die der bayerischen Kommunen - verletzt. Das ist zunächst einmal festzustellen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat überhaupt keine andere Möglichkeit gehabt. Eine differenzierte Betrachtung der Einzelregelungen setzt voraus, dass wir überhaupt ein transparentes, ein ordnungsgemäßes, verfassungsgemäßes Verfahren haben, um den Finanzausgleich mit seinen vielfältigen Bezügen zu den Kommunen zu regeln.

Wir waren - das muss ich ganz deutlich sagen - über den Gesetzentwurf der Staatsregierung schon enttäuscht. Am 28. November 2007 - das hatten wir heute schon einmal beim Thema Wassergesetz - hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof sein Urteil mit der klaren Botschaft getroffen. Erst fast zwei Jahre nach dieser Entscheidung haben wir den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf dem Tisch des Hauses gehabt, wohl wissend, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof eine Frist bis zum 31.12. dieses Jahres gesetzt hat. Ich halte es für absolut unangemessen, dem Parlament diesen Gesetzentwurf erst zu so später Zeit vorzulegen, weil damit die Beratung deutlich eingeschränkt wird.

(Beifall bei der SPD)

Außerdem muss man noch dazusagen: Wenn der Gesetzentwurf schon so spät kommt, hätte man erwartet, dass eine grundlegende Reform des bayerischen Finanzausgleichs gegenüber den Kommunen erfolgt. Statt einer Reform, für die aufgrund des Urteils des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs eine Chance bestand, kam aber lediglich ein Re-  
förmchen, das aus meiner Sicht im Wesentlichen kosmetische Funktionen hat. Statt den Finanzausgleich auf neue Beine zu stellen, hat man ihn komplett auf den alten Beinen gelassen und nur die Fußnägel neu lackiert. Das ist aus meiner Sicht alles.

(Beifall bei der SPD)

Man hat die Chance nicht genutzt, und man ist mit diesem Gesetzentwurf, liebe Frau Kollegin Görlitz - das war ja die Herausforderung -, vor allem der zentralen Forderung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, zu einer echten Transparenz und zu einer echten Beteiligung der bayerischen Kommunen zu kommen, nicht gerecht geworden. Das muss an dieser Stelle deutlich festgehalten werden.

Soweit, so bedauerlich. Meine Hoffnung war gewesen, dass sich das Parlament, der Bayerische Landtag, dieses Hohe Haus mit den vielfältigen Erfahrungen der Kommunalpolitiker, die in diesem Parlament sitzen, gegenüber der Staatsregierung auch erlaubt - ich spreche insbesondere die Mitglieder der Regierungsfaktionen an -, diesen Gesetzentwurf vor dem Hintergrund des Urteils und der Anliegen der Kommunen noch einmal zu durchleuchten. Ich bin schon etwas darüber erschüttert, dass aus diesem Parlament von den Regierungsfaktionen kein einziger der vielen guten Vorschläge, die aus den Oppositionsfaktionen kamen, um den Entwurf etwas transparenter und verfassungskonformer zu machen, ja nicht einmal ein einziger Halbsatz aufgegriffen wurde, um diesen aus meiner Sicht enttäuschenden Gesetzentwurf zu korrigieren.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Ich bedauere sehr, dass die Mehrheitsfraktionen des bayerischen Parlaments nicht die Kraft aufgebracht haben, die Belange der Beteiligung der bayerischen Kommunen stärker in den Mittelpunkt zu rücken. Ich bedauere vor allem, dass dieses Parlament

eigentlich gegenüber sich selbst - nämlich den parlamentarischen Rechten als Haushaltsgesetzgeber -, dass es gegenüber diesem Selbstverständnis zurückgetreten ist und gesagt hat, im Wesentlichen sei das, was die Staatsregierung vorschläge, in Ordnung; denn es ist die zentrale Aufgabe dieses Parlaments, den Finanzausgleich gegenüber den Kommunen festzulegen, zu debattieren und zu erörtern. Es ist eine zentrale Anforderung des Verfassungsgerichtshofes an dieses Parlament als Haushaltsgesetzgeber, diese Transparenz herzustellen. Ich bin enttäuscht, dass dieses Parlament bisher nicht gezeigt hat - ich hoffe auf eine Korrektur, vielleicht in der Schlussabstimmung -, dass insbesondere die Regierungsfaktionen bereit sind, diesem parlamentarischen Anspruch gerecht zu werden.

(Beifall bei der SPD)

Ich komme zu einigen Punkten, die unserer Fraktion, der SPD-Fraktion, wichtig sind: Ich glaube, dass wir die Chance hätten nutzen können, nicht nur über das Verfahren, sondern auch über die materiellen Strukturen des Finanzausgleichs nachzudenken. Wir haben vorgeschlagen, einer Uraltforderung der kommunalen Spitzenverbände - letztendlich einer Forderung, die von allen Fraktionen dieses Hauses geteilt wird -, einer zentralen Forderung, die wir gemeinsam erheben, nämlich den kommunalen Anteil am Steuerverbund Schritt für Schritt auf 15 % zu erhöhen, auch bei der Reform des Finanzausgleichs Rechnung zu tragen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Es wäre eine gute Möglichkeit gewesen, diesen Bereich des Finanzausgleichs transparenter zu gestalten, weil da klare rechtliche und finanzielle Rahmendaten vorliegen. Man hat diesen Schritt leider nicht gewagt. Wir haben wirklich versucht, einen Vorschlag einzureichen, der auf eine Perspektive angelegt ist und zeigt, wohin man will, nämlich zu einer stärkeren Beteiligung der Kommunen am allgemeinen Steueraufkommen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Besonders enttäuscht sind wir darüber, dass es dieses Parlament - zumindest bis dato - nicht geschafft hat, nach den Beratungen, die wir in den Ausschüssen geführt haben, die zentrale Forderung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes zu erfüllen, nämlich eine Beteiligung der bayerischen Kommunen, die in ihren Selbstverwaltungsrechten betroffen sind. Es wäre ein einfacher und auch leicht machbarer Vorschlag gewesen, den bayerischen Kommunen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung bezüglich des kommunalen Finanzausgleichs die Möglichkeit zu geben, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme auch in das parlamentarische Verfahren einzubringen. Das wäre völlig unkritisch gewesen, weil sich die meisten bayerischen Kommunen durch die kommunalen Spitzenverbände mit Recht gut vertreten fühlen können. Daneben muss es den bayerischen Kommunen direkt möglich sein - das ist die zentrale Forderung des Verfassungsgerichtshofes -, aus ihrem Selbstverwaltungsrecht heraus, das verfassungsmäßig geschützt ist, dazu direkt Stellung zu nehmen sowie ihre Bedarfe und Stellungnahmen in das parlamentarische Verfahren einzubringen. Das wäre einfach und machbar gewesen.

(Beifall bei der SPD)

Worüber wir auch enttäuscht sind, ist, dass entgegen den Stellungnahmen gehandelt wurde, die mich in der Ersten Lesung durchaus hoffnungsvoll gestimmt haben. Ich bin dem Herrn Kollegen Professor Barfuß durchaus dankbar, dass er da ein Lichtsignal ausgesendet hat. Er hat aber leider die Taschenlampe wieder ausgeknipst beziehungsweise die Flamme gelöscht; denn wir haben gefordert, dass dieses Parlament das Selbstverständnis aufbringen sollte zu sagen, es geht beim kommunalen Finanzausgleich um die Frage des gesetzgeberischen Ermessens. Es geht darum, dass zumindest bei der zentralen Aushandlung des kommunalen Finanzausgleichs mit den kommunalen Spitzenverbänden nicht nur der Vorsitzende des Haushaltsausschusses als Beteiligter des Parlaments daran teilnimmt - so sehr ich ihn schätze -, sondern es muss dem parlamentarischen Selbstverständnis entsprechen, dass bei diesem Gespräch ein Vertreter jeder Fraktion dieses Hohen Hauses teilnimmt.

(Beifall bei der SPD - Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Unbedingt. Das ist das Mindeste!)

Ich bedauere es sehr, dass hier Herr Professor Barfuß - er nimmt auch selbst noch Stellung - von seiner eigenen Fraktion ausgebremst wurde. Aber das zeigt deutlich, dass unser Vorschlag durchaus sinnvoll gewesen wäre. Es wäre parlamentarisch sinnvoll gewesen, diesen Vorschlag anzunehmen. Es wäre eine sinnvolle Forderung gewesen, das, was auf Staatsregierungsebene stattfindet und stattfinden muss, auch im Parlament - am zentralen Austragungsort der Entscheidung über den kommunalen Finanzausgleich - nochmals anzunehmen. Ich hätte mir gewünscht, dass zumindest dazu eine Zustimmung zu bekommen wäre. Es wäre auch völlig unproblematisch gewesen, im Parlament, im Innen- und im Haushaltsausschuss nochmals eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zu jedem Finanzausgleichsjahr zu bekommen; auch da: leider Fehlanzeige bei den Regierungsfractionen. Ich bedauere das ausdrücklich.

Man hat selbst den Vorschlag abgelehnt, der absolut sinnvoll gewesen wäre, einen dreijährlichen Bericht über die Grundlagen des Finanzausgleichs im Freistaat einzufordern. Denn da wäre es möglich gewesen, sich insbesondere die differenzierte Bedarfssituation der verschiedenen Gemeindegruppen der 2.100 kreisangehörigen Gemeinden im Freistaat Bayern anzuschauen. Das wäre auch für dieses Parlament eine gute Grundlage gewesen, diesen Finanzausgleich gerechter zuzuschneiden.

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Kommen Sie bitte zum Ende.

**Volkmar Halbleib (SPD):** Auch dieser Vorschlag ist leider nicht aufgegriffen worden. Insofern ist für die bayerischen Kommunen und für das bayerische Parlament im Hinblick auf Transparenz und Information zum kommunalen Finanzausgleich leider eine Chance vertan worden. Ich bedauere das sehr.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Ich hoffe auf Einsicht. Vielleicht können wir die hier eingebrachten Ideen bei Ihnen noch einmal abrufen. Ich glaube, sie sind sinnvoll gewesen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Es ist ja Weihnachten, da können wir uns etwas wünschen!)

Es würde mich freuen, wenn das in den Redebeiträgen zum Ausdruck käme, insbesondere bei Ihnen, lieber Herr Kollege Professor Barfuß.

(Beifall bei der SPD)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Für die Freien Wähler bitte ich Herrn Pointner an das Pult, bitte.

**Mannfred Pointner (FW):** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, Herr Präsident, meine Damen und Herren! Frau Görlitz, Sie haben die Popularklage der beiden Bezirke angesprochen. Sie wissen aber auch, dass alle Landkreise dieser Bezirke - fast alle liegen in Oberbayern und Schwaben - geklagt haben, aber auch sehr viele Gemeinden. Nur zur Richtigstellung: Es waren also nicht nur Bezirke, sondern die Initiative ist damals in erster Linie von den Landkreisen ausgegangen. Es ist zutreffend, dass das Gericht bei der Festlegung des Finanzausgleichs ein neues Verfahren verlangt hat. Das Gericht hat aber in seinen Leitsätzen und den Inhalten des Urteils auch bemerkenswerte materielle Aussagen getroffen, die man auch anschauen muss. Es hat nämlich in Ziffer 1 der Leitsätze festgestellt, dass die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung eine angemessene Finanzausstattung umfasst. Diese ist so zu bemessen - ich zitiere das Urteil -, "dass die Kommunen in die Lage versetzt werden, alle ihre Aufgaben, das heißt, neben den Pflichtaufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises" - das ist entscheidend - "auch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben zu übernehmen." Diese Garantie wird zwar in Ziffer 2 der Leitsätze dahingehend eingeschränkt, dass in besonderen Ausnahmesituationen die finanzielle Mindestausstattung, die der Staat regelmäßig zu gewährleisten hat, vorübergehend unterschritten werden kann. Es ändert aber nichts an der Fürsorgepflicht des Staates für seine Kommunen, vor allem auch dann, wenn der

Staat an Entscheidungen maßgeblich beteiligt ist oder Entscheidungen sogar politisch aktiv herbeiführt, die die Finanzlage der Kommunen weiter verschlechtern. Ich nenne hier etwa das Wachstumsbeschleunigungsgesetz. Schleswig-Holstein hat hier aus der Not heraus offenbar erreicht, dass es Kompensationen gibt. Die anderen Länder werden davon offenbar profitieren. Ich gehe davon aus, dass die Kommunen angemessen beteiligt werden, wenn diese Kompensationen auch für Bayern kommen.

Nun zu den neuen Verfahrensregelungen, die das Gericht verlangt hat: Die Frage, ob den Gemeinden und Gemeindeverbänden die verfassungsrechtlich garantierte Mindestausstattung über den Finanzausgleich gewährt wird, ist in eine transparente und nachvollziehbare Verfahrensregel vorverlagert worden. Das Gericht hat sich natürlich nicht an die materiellen Inhalte herangetraut, weil diese zu kompliziert sind und auch politische Entscheidungen umfassen. Wenn man sich dieses Urteil nun ansieht, wird das Ganze schon etwas konkreter und für die Umsetzung natürlich auch schwieriger. Das Gericht verlangt nämlich im Grundsatz, dass die Ergebnisse der Finanzausgleichsverhandlungen nachvollziehbar sind auf der Grundlage - ich zitiere hier nochmals - "einer zwar notwendig pauschalieren, jedoch realitätsnahen Ermittlung der Kosten sowohl der Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis als auch der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und einer typisierenden Abschätzung der Einnahmequellen der Kommunen der Höhe nach". Erst dann könne abgesehen werden, welche Summe erforderlich ist, um die Kommunen insgesamt in den Stand zu versetzen, ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen und sich darüber hinaus noch freiwilligen Aufgaben zu widmen.

Und noch ein Satz ist bedeutsam: "Das Einvernehmen der kommunalen Spitzenverbände kann keinen Ersatz darstellen, weil es nur politische, aber keine rechtlichen Wirkungen hat ...". Das, meine lieben Kolleginnen und Kollegen, ist in aller Kürze das, was das Gericht dem Gesetzgeber aufgegeben hat.

Wenn ich nun den Gesetzentwurf der Staatsregierung anschau, habe ich meine Zweifel, ob dieser Entwurf den Vorgaben des Gerichtes gerecht wird.

(Beifall bei den Freien Wählern und der SPD)

Der Entwurf der Staatsregierung hat weitgehend das bisherige Verfahren zum Finanzausgleich in Gesetzesform gegossen, so ungefähr nach dem Motto, weil es sich bewährt hat. Das Gericht aber sagt, es sei rechtswidrig, verfassungswidrig und deshalb aufzuheben.

Die Bedarfserhebung soll pauschaliert erfolgen durch einen Rückgriff quer über alle Gemeinden und Landkreise hinweg bezogen auf die Jahresrechnungsstatistik. Die Darstellung der Finanzentwicklung des Staates und der Kommunen soll ebenfalls pauschaliert unter Heranziehung der statistischen Daten der letzten neun Jahre erfolgen.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, grundsätzlich sind wir für pragmatische Lösungen. Auch die kommunalen Spitzenverbände - wir haben es gehört - haben dieser Lösung zugestimmt, weil sie ihre Stellung bei den Finanzausgleichsverhandlungen natürlich behalten wollen. Auch wir möchten einerseits, dass die kommunalen Spitzenverbände maßgeblich die Finanzausgleichsverhandlungen führen, und zwar schon deshalb, weil es nicht möglich ist, dass jede einzelne der über 2.000 Kommunen in Bayern diese Verhandlungen führt.

Andererseits ist aus dem Urteil klar ersichtlich, dass eine weitergehende Beteiligung der Gemeinden erforderlich ist. Wenn dem so ist, könnten Besonderheiten und aktuelle Entwicklungen besser berücksichtigt werden. Dann könnte es nicht passieren, dass die Bezirke und die Landkreise wegen der aktuell steigenden Kosten vor allem bei den Sozialleistungen ihre Umlagen derart erhöhen müssten, dass den Gemeinden fast keine Luft mehr zum Atmen bleibt. Diese Aktualität ist aber bei dem von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf nicht gegeben.

Im Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde versucht, alles, was im Urteil steht, in das Gesetz hineinzubringen. Das ist leider etwas missglückt. Wenn man diese Vorlage liest, blickt man nicht mehr durch, was gemacht werden soll und wie das Ganze ablaufen soll. Nicht realistisch ist auf jeden Fall, das Einvernehmen aller

Kommunen zum Finanzausgleich herbeizuführen. Wir müssten dann nämlich die Zustimmung - Einvernehmen bedeutet ja Zustimmung - aller mehr als 2.000 bayerischen Kommunen zum Finanzausgleich erhalten. Das ist utopisch.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Wir werden den Änderungsantrag der GRÜNEN nicht ablehnen, sondern uns nur enthalten, weil ein Absatz enthalten ist, den wir auch beantragt haben und den wir unterstützen, dass nämlich Vertreter aller Fraktionen bei diesem Gespräch dabei sein sollen. Es ist mir nicht erklärlich, Herr Staatsminister, warum diese Forderung abgelehnt wird, denn bei vielen anderen Gelegenheiten legen Sie immer besonderen Wert darauf, dass die Fraktionen rechtzeitig informiert werden.

Wir werden den Gesetzentwurf der Staatsregierung ablehnen, nicht allein aus dem zitierten Grund der Beteiligung, sondern auch, weil sich die Staatsregierung zu wenig Mühe gegeben hat, den Anforderungen des Verfassungsgerichtsurteils nachzukommen.

(Beifall bei den Freien Wählern und der SPD)

Ich bin mir jetzt fast sicher - ich sage "fast", weil man von den Gerichten nie weiß, ob sie nicht doch noch ihre Meinung ändern -, dass die Verfassungsbeschwerden, die von verschiedenen Körperschaften gegen dieses neue Gesetz bereits angekündigt sind, dann, wenn Sie bei ihrer Meinung bleiben, erfolgreich sein werden.

Dem Gesetzentwurf der SPD stimmen wir zu, auch wenn wir die Vorwegfestlegung der Erhöhung der Anteilsmasse am Steuerverbund für etwas problematisch halten, aber der Finanzausgleich wird ohnehin jedes Jahr neu verhandelt und man kann immer flexibel reagieren. Natürlich sind auch wir Freie Wähler absolut dafür. Wir haben entsprechende Anträge beim letzten Haushalt gestellt und sehen nun, was im Nachtragshaushalt zu finden ist. Es gab da schon eine zwölfprozentige Anhebung. Wir werden auch hierzu Anträge stellen, denn wir wollen, dass der Anteil der Kommunen an der Verbundmasse erhöht wird.

Meine Damen und Herren, damit bin ich am Ende meiner Rede und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den Freien Wählern)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Vielen Dank, Herr Pointner. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das Wort nun Frau Christine Kamm. Bitte sehr.

**Christine Kamm (GRÜNE):** Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Dieser Gesetzentwurf - das vorweg gesagt - wurde von der Staatsregierung nicht vorgelegt, weil sie etwas Positives tun wollte für die bayerischen Kommunen oder weil sie die Finanzausstattung für die bayerischen Kommunen zukünftig verbessern wollte oder für mehr Transparenz sorgen wollte, sondern ausschließlich deswegen, weil sie durch das bayerische Verfassungsgericht dazu gezwungen wurde.

Bereits im Herbst 2005 haben 30 Landkreise, 4 kreisfreie Städte und 232 Gemeinden eine Popularklage erhoben. Sie waren der Auffassung, dass die Finanzausstattung der Kommunen einem Erosionsprozess ausgesetzt sei, der sich durch schwindende Einnahmen auf der einen Seite und durch steigende Ausgaben vor allen Dingen im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe auf der anderen Seite ergibt.

Sie bemerkten schon damals, dass sich der Freistaat und der Bund nicht ausreichend an den Aufgaben der Bezirke, insbesondere bei der Eingliederungshilfe, beteiligten.

Herr Bezirkstagspräsident Bartsch, Sie werden es nicht schaffen, die Behindertenrechtskonvention ohne eine bessere Finanzausstattung der Bezirke angemessen umzusetzen. Hier müssen wir alle mehr tun. Hier können wir die kommunale Ebene und die Bezirke nicht alleine lassen.

Die Kommunen, die damals geklagt haben, waren der Meinung, dass ihrer kommunalen Selbstverwaltung der Boden entzogen ist, dass der Freistaat hier das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Kommunen verletzt und dass die Praxis, den Finanzaus-

gleich zwischen dem Finanzministerium und den kommunalen Spitzenverbänden frei auszuhandeln, nicht in Ordnung sei.

Bereits im November 2007, also vor über zwei Jahren, hat das Verfassungsgericht den Gemeinden zumindest insofern recht gegeben, als es das Verfahren des Finanzausgleichs kritisiert hat. Es hat gesagt, dies sei nicht verfassungskonform. Zu der Finanzausstattung der Kommunen wollte es sich allerdings nicht äußern,

(Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP): Das geht die auch nichts an!)

weil es gesagt hat, diese Frage sei politisch zu lösen. Aber das Gericht hat dem Freistaat aufgegeben, für ein transparentes Finanzausgleichsverfahren zu sorgen.

Jetzt hätte man natürlich vermuten können, dass der Freistaat sofort daran geht, diesen Makel der Verfassungswidrigkeit seines Finanzausgleichs zu heilen. Dem war nicht so. Der Freistaat hat bis zum allerletzten Moment gewartet und hat dann praktisch erst im November einen Gesetzentwurf vorgelegt, der weder im Landtag noch draußen bei den Spitzenverbänden ausreichend diskutiert werden konnte.

Dieser Gesetzentwurf ist unserer Auffassung nach nicht verfassungskonform und wurde unter großem Zeitdruck vorgelegt, um letztendlich zu erreichen, dass er durchs Parlament irgendwie durchgeht. Wenn man sich daran erinnert, was heute früh beim Wassergesetz diskutiert wurde, könnte man meinen, dass es fast eine Strategie der Bayerischen Staatsregierung sein könnte, umstrittene Gesetzentwürfe zum spätestmöglichen Zeitpunkt vorzulegen, damit man sie irgendwie gerade noch durchbekommt. Das ist eigentlich eine Missachtung des Parlaments

(Beifall bei den GRÜNEN, der SPD und den Freien Wählern)

und eine Missachtung der Bürgerinnen und Bürger in Bayern, die den Anspruch haben, dass hier ordentliche Arbeit geleistet werden kann.

Die Oppositionsfraktionen haben dennoch unter großem Zeitdruck Änderungsbedarf, Änderungswünsche, Änderungsanträge eingebracht, die aber leider von CSU und FDP unisono abgelehnt wurden. Ich kann überhaupt nicht nachvollziehen, warum verschiedene Verbesserungsvorschläge abgelehnt wurden, beispielsweise die Öffnung des Gesprächs mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Erörterung des Finanzbedarfs der Kommunen. Dort soll seit Neuestem der Vorsitzende des Haushaltsausschusses zugegen sein, aber ansonsten soll alles so bleiben, wie es ist.

Besonders absurd war es im Fachausschuss, als begründet wurde, warum dort keine Vertreter der Fraktionen zugelassen werden sollen. Es wurde gesagt, dies sei ein internes Gespräch der Staatsregierung. Ich frage mich, ob Ihrer Meinung nach der Haushaltsausschussvorsitzende des Bayerischen Landtags auf einmal Mitglied der Bayerischen Staatsregierung ist.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Thomas Beyer (SPD))

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof fordert klipp und klar ein transparentes Verfahren. Das ist hier nicht gegeben. Sie wollen es im Wesentlichen so belassen, wie es ist. Insofern widerspricht Ihr Gesetzentwurf der Bayerischen Verfassung, die sich ganz klar hinter die kommunale Selbstverwaltung stellt und sie schützen will. Die bisherige Praxis im kommunalen Finanzausgleich ist mit der Bayerischen Verfassung nicht vereinbar.

Der einzige Vorteil, den wir erreicht haben, ist, dass wir einige Finanzdaten bekommen, einige Statistiken. Es wäre schön, wenn wir nicht nur irgendwelche Durchschnittsstatistiken bekämen, die im Jahr 2008 enden, einem Haushaltsjahr, das für die bayerischen Kommunen so gut war, dass sie ein solches sicher ganz viele Jahre nicht wieder erleben werden, und zwar nicht wegen der Finanzkrise, die zunehmend eine Fiskalkrise wird, sondern deswegen, weil die Kommunen mittlerweile auf Bundesebene über das Konjunkturgesetz I und II, das sogenannte Bürgerentlastungsgesetz, und über weitere Gesetze, die Sie demnächst erlassen wollen, außerordentlich belastet werden.

Sie werden durch das, was Sie am 18. Dezember vorhaben, sogar im Verhältnis zu ihren Steuereinnahmen noch überproportional belastet. Das führt dazu, dass nahezu die Hälfte der Steuermindereinnahmen von 1,7 Milliarden Euro, die die bayerischen Kommunen im kommenden Jahr zu tragen haben, auf Steuerrechtsänderungen, die Sie zu verantworten haben, zurückzuführen ist.

Die Statistiken, die wir bekommen haben, reichen uns bei Weitem nicht. Es reicht nicht, dass die bayerischen Kommunen im Durchschnitt gerade noch so viele Einnahmen haben, dass sie ihre Pflichtaufgaben bewältigen können. Wir wollen eine differenziertere Analyse. Wir wollen diese Statistik zumindest nach Größenklassen und auch differenziert nach Kommunen, die in Regionen liegen, die prosperieren, sowie nach Kommunen, die in Regionen liegen, die im wirtschaftlichen Strukturwandel bleiben. Es ist erforderlich, dass die Kommunen nicht nur im Durchschnitt ihre Aufgaben bewältigen können, sondern sie müssen es in allen Regionen Bayerns tun können.

Besonders wichtig wäre es aber auch für die Staatsregierung, ihre Analyse nicht im Jahr 2008 enden zu lassen, wenn es um den Finanzausgleich 2010 geht, sondern auch darüber nachzudenken: Was passiert im Jahr 2010 mit den bayerischen Kommunen? Wie wirken sich die Bundesgesetzesänderungen und wie wirkt sich die Landespolitik auf die Finanzen der bayerischen Kommunen aus? Nachdem das von Ihrer Seite nicht geschehen ist, habe ich eine schriftliche Anfrage gestellt. Diese Anfrage konnte noch nicht beantwortet werden. Stattdessen habe ich einen Brief bekommen, dass ich am 10. Februar mit der Antwort rechnen könne. Am 10. Februar also kann beantwortet werden, wie sich die entsprechenden Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene, Hartz IV usw., auf die Kommunen auswirken.

(Thomas Kreuzer (CSU): Rechnen Sie es doch selber aus, Frau Kollegin, wenn es so einfach ist!)

- Ein Abgeordneter kann doch hoffentlich eine Anfrage stellen und hat das Recht, sie von der Staatsregierung beantwortet zu bekommen.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Außerdem erwarte ich, Herr Kollege Kreuzer, dass Sie sich gefälligst diese Gedanken machen. Das ist ja der eigentliche Grund dieser Anfrage.

(Beifall bei den GRÜNEN, Abgeordneten der SPD und der Freien Wähler)

Sie können doch hier nicht einen Finanzausgleich verabschieden und dazu grinsen, ohne sich irgendwelche Gedanken darüber machen, welche Belastungen auf die bayerischen Kommunen zukommen.

(Thomas Kreuzer (CSU): Wir sind im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden!)

- Das Einvernehmen mit den Spitzenverbänden genügt eben nicht. Das hat auch der Verfassungsgerichtshof gesagt.

(Thomas Kreuzer (CSU): Ihnen genügt es nicht!)

Zudem ist es so, dass sich Maßnahmen der Landespolitik auch auf die Kommunen auswirken werden. Beispielsweise hat Herr Fahrenschon erörtert, wie er seine eigenen Mindereinnahmen decken möchte, nämlich durch Ablehnung von Anforderungen der kommunalen Seite.

Ich fordere Sie auf: Lehnen Sie diesen Gesetzentwurf ab. Schaffen Sie ein transparentes Verfahren für den kommunalen Finanzausgleich in Bayern, und lehnen Sie am 18. Dezember im Bundesrat das umstrittene Wachstumsbeschleunigungsgesetz ab, das in Wirklichkeit gar nichts bringt, lediglich völlig ziellos und planlos Geld verteilt und keine gezielte Förderung vernünftiger, zukunftsfähiger Maßnahmen darstellt.

(Beifall bei den GRÜNEN, Abgeordneten der SPD und der Freien Wähler)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Bevor ich Herrn Dr. Barfuß für die FDP nach vorne bitte, gebe ich bekannt, dass die CSU namentliche Schlussabstimmung beantragt hat.

**Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP):** Frau Präsidentin, Herr Staatsminister, meine geschätzten Kolleginnen und Kollegen! Wenn es ums Geld geht, wird es gleich ein wenig bunter.

Ich fange damit an, dass Sie nicht unterschieden haben zwischen der Teilnahme von Herrn Kollegen Winter als Vorsitzendem des Haushaltsausschusses und als Mitglied der Staatsregierung. Ich hielt Herrn Winter durchaus für befähigt, ein Mitglied der Staatsregierung zu sein. Lieber Georg, du würdest dich sicher gut machen in dem einen oder anderen Amt. Aber hier müssen wir unterscheiden. Er hat das Recht auf Teilnahme, nicht mehr und nicht weniger. Trotzdem, Kollege Halbleib, bleibe ich gleich beim Thema. Ich bin nach wie vor derselben Meinung, wie ich sie neulich vertreten habe, dass wir den Sachverstand aller Fraktionen abfragen sollten. Aber Sie sind schon lange genug im Geschäft, um zu wissen: Man ist eben in einer Koalition eingebunden - mir geht es da wie neulich Herrn Dr. Hünnerkopf - und ich muss das mittragen.

Aber wenn die kommunalen Spitzenverbände jetzt eine so herausragende Stellung bekommen, dann ist doch die Frage: Warum erledigen sie das nicht? Da sitzen lauter hochrangige Leute drin, die hochkarätig besoldet werden, mit einem Riesenapparat. Ich darf doch erwarten, dass die sich die Mühe machen. Die können bei ihren Mitgliedern, sprich den Kommunen, den Landkreisen und Städten, doch sagen: Wir wollen diese oder jene Statistik. Denn in der Sache bin ich mit Ihnen einig: Das Wissen muss man abfragen.

Wir Liberale werden oft geschimpft, dass wir den Betriebsräten vor Ort mehr zutrauen als der IG-Metall-Bundeszentrale. Dasselbe gilt hier auch. Wir wollen schon, dass die einzelne Kommune sich äußert, und ich glaube auch, dass dieses Wissen sehr wertvoll wäre.

Ich kenne ja meine Kolleginnen und Kollegen im Finanzausschuss von den GRÜNEN, von der SPD, von den Freien Wählern. Ich möchte einmal sehr deutlich sagen, dass da wahnsinnig viel Sachverstand vorhanden ist, und dass es nahezu fahrlässig wäre, den nicht abzufragen. Diese Gemeinsamkeit erlaube ich mir schon.

Was den FAG insgesamt betrifft, fragen wir uns einmal: Wie geht ein Bürgermeister oder ein Landrat da heran? Er schaut: Was kommt von oben? Was kommt aus München? Welche FAG-Mittel kommen? Dann schaut er: Was "schnorcheln" sich die Bezirke heraus, was "schnorchelt" sich der Landkreis heraus? Was dann übrigbleibt, damit muss ein städtischer Kämmerer auskommen. Das ist also kein Vergleich mit den anderen Finanzministern oder Kämmerern, die zunächst einmal kräftig hineinlangen und dann weitergeben, was noch übrigbleibt.

Da muss ich sagen: 6 Milliarden Euro sind schon eine wunderbare Summe, Herr Staatsminister, die wir bekommen. Natürlich könnte man sich immer mehr vorstellen. Aber wir müssen auch einmal wissen: Was wollen wir eigentlich? Gilt noch der Primat des ausgeglichenen Haushalts - dann müssen alle Anträge, die wir stellen, maßvoll sein und diesem Ziel dienen - oder gilt er nicht? Herr Staatsminister, deswegen könnte ich mir schon vorstellen, dass wir insofern ein bisschen moderner werden, als dass die jetzt wahnsinnig aufgewerteten kommunalen Ausschüsse diese Clearingarbeit für uns machen und untersuchen sollen: Was wollen die Kommunen?

(Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Es gibt schon das Phänomen, dass die Bürgermeister etwas ganz anderes wollen, als die sogenannten Spitzenverbände in der Summe nach außen vortragen; das ist doch ganz logisch. Es geht also nicht um die Aggregation, sondern um den Einzelnen. Das sollen die Spitzenverbände leisten. Dann können wir uns zu einer gemeinsamen Sitzung zusammensetzen und die vorladen. Die fünf Fraktionen können dann das kommunizieren.

Ansonsten sehe ich das Urteil - Gott sei Dank gibt es die Gewaltenteilung - so, dass man daran arbeitet. Eine lernende Verwaltung muss dazu bereit sein.

Im Übrigen, Herr Staatsminister, würde ich Sie bitten, das so zu machen wie beim neuen Dienstrecht. Wir müssen schon einmal eine gewisse Innovation wagen und moderner werden. Wenn selbst ein Herr Koch in Hessen die Kameralistik abgeschafft hat - Hessen war da das erste Bundesland - und endlich zu einem neuen Rechnungswesen kommt,

das auch den Werteverzehr abbildet und damit der künftigen Generation stärker Rechnung trägt, können auch wir mit dem FAG moderner werden.

Ich fasse zusammen: Ich möchte, dass die kommunalen Spitzenverbände die Einzelerhebung bei den 2.134 Kommunen vornehmen. Keine Kommune wird zu einer Äußerung gezwungen, aber sie kann sich äußern. Dann sollen die Äußerungen gebündelt aufgearbeitet werden, und dann soll in einer gemeinsamen Sitzung aller fünf Fraktionen eine Art Anhörung gemacht werden. Das wäre dann vielleicht der Versuch, das, was man hier beschlossen hat, zu umgehen und dennoch Sachverstand einzuholen. - Dir, lieber Georg Winter, möchte ich bestätigen: Ich hielte dich wirklich für ministrabel.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Danke, Herr Kollege Dr. Barfuß. Für die Staatsregierung hat Herr Fahrenschon ums Wort gebeten. Bitte schön.

**Staatsminister Georg Fahrenschon (Finanzministerium):** Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem heutigen Tag findet die zweijährige Entstehungszeit dieses Gesetzes ihren Abschluss, die ihren Anfang in dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. November 2007 nahm. An dieser Stelle muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass das Gericht in dieser Entscheidung dem Gesetzgeber den Auftrag zur Schaffung neuer Verfahrensregeln auf den Weg gegeben und hierfür eine Frist bis Ende 2009 gesetzt hat. Es geht also nicht um die Geldverteilung, sondern um das Verfahren.

Für die Frage, warum man so viel Zeit gebraucht hat, um sich über das Verfahren zu einigen, ist von zentraler Bedeutung, dass wir zum einen mit den neuen Verfahrensregelungen im bundesweiten Vergleich Neuland betreten. Wir konnten vor allem für die Auswertung statistischer Daten nicht einfach auf vorhandene Modelle zurückgreifen. Zum anderen - das wurde an verschiedenen Stellen zum Ausdruck gebracht - hat die Staatsregierung von Anfang an Wert darauf gelegt, die neuen Verfahrensregeln in enger Zusammenarbeit mit der kommunalen Seite zu entwickeln. Alle wesentlichen Inhalte des

Gesetzentwürfs wurden in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Finanzministerium einerseits und dem Innenministerium andererseits, dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung und allen vier kommunalen Spitzenverbänden, gemeinsam erarbeitet. Ich betone dies deswegen, weil der Dialog zwischen der Staatsregierung und den Kommunen ein zentrales Markenzeichen des bayerischen Finanzausgleichs ist.

Weil wir im Finanzausgleich so intensiv und gut mit den kommunalen Gremien und ihren Spitzenverbänden zusammenarbeiten, haben wir natürlich auch in der Debatte über die Verfahrensregeln sehr intensiv mit der kommunalen Seite gearbeitet. Wir haben diesen Dialog ganz bewusst auch bei der Erarbeitung der Verfahrensregeln gepflegt, die uns in den kommenden Jahren binden werden. Deshalb ist es wichtig, Ihnen hier und heute zur Abschlussabstimmung vorzutragen, dass die kommunalen Spitzenverbände den Gesetzentwurf mittragen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit natürlich nicht versäumen, auch dem Innenministerium ausdrücklich für die enge und gute Zusammenarbeit zu danken.

Ich will in aller Kürze auf eine Reihe von Gedanken eingehen, die in der parlamentarischen Beratung im Haushaltsausschuss und in den mitberatenden Ausschüssen vorgetragen wurden.

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Herr Fahrenschon, erlauben Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Halbleib?

**Staatsminister Georg Fahrenschon (Finanzministerium):** Selbstverständlich.

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Herr Halbleib, bitte.

**Volkmar Halbleib (SPD):** Herr Minister, Sie haben soeben von Ihrem großen Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden gesprochen. Darf ich Sie fragen, ob Ihnen das Schreiben des Bayerischen Gemeindetags vom 5. November dieses Jahres bekannt ist, in dem gerade deutlich gemacht wird, dass dieser Gesetzentwurf aus der Sicht der bayerischen Gemeinden Lücken und Defizite hat? Wir sprechen von etwa

2.150 Gebietskörperschaften. Der Gesetzentwurf wird von den bayerischen Gemeinden also nicht so stark mitgetragen, sondern dem Bayerischen Gemeindetag geht es in erster Linie um die Frage der Differenzierung, insbesondere nach Gemeindegrößenklassen, und das ist in diesem Gesetzentwurf nicht enthalten. Stimmen Sie mir darin zu, kennen Sie das Schreiben, und wären Sie bereit, von Ihrer Aussage über das große Einvernehmen mit allen kommunalen Spitzenverbänden Abstand zu nehmen?

(Beifall bei der SPD)

**Staatsminister Georg Fahrenschon (Finanzministerium):** Herr Kollege Halbleib, das Schreiben ist mir selbstverständlich bekannt. Sie kennen auch - das unterstelle ich zumindest - die ausgesprochen intensive Debatte, die zwischen dem Städtetag und dem Gemeindetag darüber läuft, inwieweit die unterschiedlichen Größen, die unterschiedlichen Aufgaben und die unterschiedlichen Probleme der Kommunen in Bayern berücksichtigt werden sollen. Diese Unterschiede zeichnen im Übrigen alle vier kommunalen Ebenen aus. Die Bezirke haben andere Aufgaben und auch andere Herausforderungen als die Landkreise, und die wiederum sehen sich anderen Herausforderungen gegenüber als die Städte und die Gemeinden.

Dennoch muss ich festhalten: In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit allen vier Spitzenverbänden haben wir mit der Unterstützung des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und des Innenministeriums einen gemeinsamen Entwurf im Konsens entwickelt, und diesem gemeinsamen, im Konsens entstandenen Entwurf hat auch der Gemeindetag sein Plazet gegeben. Dieser Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung fußt auf der gemeinsamen Arbeit aller vier kommunalen Spitzenverbände, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU)

Wenn man sich mit dem Problem auseinandersetzt, muss man darauf hinweisen: Der Verfassungsgerichtshof hat gefordert, dass der Gesetzgeber die Grundlage seiner Entscheidung über die Höhe des kommunalen Finanzausgleichs transparent macht. Das ist

der springende Punkt. Er hat das gefordert, weil er diese Entscheidung als eine politische Entscheidung ansieht, die er nur eingeschränkt rechtlich nachprüfen kann. Nach Auffassung des Gerichtshofs gibt es keine absolute Untergrenze dafür, wie viele Mittel den Kommunen insgesamt zur Verfügung zu stellen sind. Die Höhe der finanziellen Ausstattung - das ist sein wesentliches Argument - ist immer das Ergebnis einer politischen Abwägung. Umso mehr - damit wird auch der Ansatz des Verfassungsgerichts nachvollziehbar - sieht es das Gericht deshalb als erforderlich an, überprüfen zu können, ob der Gesetzgeber mit dieser Entscheidungsmacht verantwortlich umgeht. Es muss also klar werden, dass sich der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung ausreichend über die finanzielle Situation von Staats- und kommunalen Haushalten informiert hat.

(Unruhe - Glocke der Präsidentin)

Seinerzeit enthielt der Gesetzentwurf der Staatsregierung lediglich das Ergebnis des Abwägungsprozesses ohne jegliche weitere Erläuterungen. Das Gericht hat uns daher aufgegeben, hinsichtlich Entscheidungsgrundlagen und Abwägung der Belange mehr Transparenz zu schaffen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, das sieht der Gesetzentwurf ohne Abstriche vor. Zukünftig werden dem Landtag bei den jährlichen Haushaltsberatungen sehr aussagekräftige und gut überschaubare Übersichten zum Vergleich der Entwicklung der Haushalte des Freistaates und der Kommunen vorliegen. Zusätzlich wird dem Wunsch des Gerichts nach einer datengestützten Schätzung der verbliebenen freien Spitze Rechnung getragen. Der Gesetzgeber kann jetzt erkennen, wie sich das Ausmaß der frei verfügbaren Mittel der Gemeinden im Laufe der Jahre verändert.

(Anhaltende Unruhe)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Entschuldigen Sie, Herr Fahrenschohn, ich muss Sie unterbrechen. - Ich darf um ein bisschen mehr Ruhe bitten. Ich weiß, Wiedersehen macht Freude, aber noch spricht der Herr Minister.

**Staatsminister Georg Fahrenschon (Finanzministerium):** Danke, Frau Präsidentin. - Mit ist wichtig, noch einmal deutlich herauszuarbeiten, dass dem Landtag damit klare Entscheidungshilfen an die Hand gegeben werden. Meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie können dann entscheiden, ob der Vorschlag der Staatsregierung zur Verteilung der Finanzmittel zwischen Staat und Kommunen gerecht ist oder nicht. Ich möchte deutlich machen, dass wir damit den Kern der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs getroffen haben. In dem Gesetzentwurf werden die Vorgaben des Gerichts verfassungsgemäß umgesetzt. Alle Stellen der Staatsregierung, die mit der Erarbeitung und Prüfung des Gesetzentwurfs befasst waren, haben uns das bestätigt.

Eine Bedarfsabfrage bei allen Kommunen, wie sie in den Ausschussberatungen gefordert wurde, gehört nicht dazu. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass dies auch nicht im Sinne des Parlaments sein kann. Der Verfassungsgerichtshof hat dies nicht verlangt. Er spricht vielmehr von einer objektiven Betrachtung. Allerdings weiß jeder, dass es einen objektiven Bedarf nicht gibt. Dieser ist immer einer politischen Abwägung unterworfen. Außerdem: Wenn wir den Bedarf bei allen bayerischen Kommunen abfragen, eine Wunschliste erstellen und diese dann dem Landtag zur Entscheidung vorlegen würden, müsste der Landtag entscheiden, welche Wünsche der Kommunen berücksichtigt würden und welche nicht. Das ist erstens nicht die Aufgabe des Landtags und wäre zweitens eine Entwurzelung der kommunalen Selbstverwaltung. Wenn der Landtag beschließen würde, was die Kommunen zu tun und zu lassen hätten, würde das Grundverständnis in Bayern umgedreht. Dies würde uns erheblich schaden.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Auch die Forderung der GRÜNEN-Fraktion, die Vorlage des FAG-Entwurfs nur mit Zustimmung aller 2.134 Kommunen in Bayern vorzunehmen, ist einfach unrealistisch und falsch. Der Landtag würde in seinem Budget-Recht eingeschränkt, wenn nicht alle Kommunen in Bayern zustimmen würden. Dadurch würde die Trennung zwischen den Ebenen verwischt. Deshalb wollen wir diesen Weg nicht gehen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Frau Präsidentin, abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass das Gericht die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nicht ausgeschlossen hat. Es hat nur erklärt, dass die jährlichen Gespräche über den Finanzausgleich alleine noch keine gerechte und nachvollziehbare Mittelverteilung begründeten und die Aufteilung der Entscheidungsgrundlagen nicht ersetze. Deshalb haben wir uns sehr intensiv über die Aufbereitung der Daten unterhalten.

Ich komme zum Schluss: Mit unserem Gesetzentwurf schaffen wir die Grundlage dafür, dass dem Landtag für die Beurteilung aller relevanten Fragen des FAG-Entwurfs die notwendigen Fakten zur Verfügung stehen. Künftig wird deutlich sein, dass sich die Staatsregierung, vor allem aber auch der Landtag, über die Finanzsituation von Staat und Kommunen ausreichend informiert haben und die daraufhin getroffenen Entscheidungen plausibel sind. Wir setzen damit verfassungsgemäß um, was uns der Verfassungsgerichtshof aufgegeben hat. Ich bitte Sie daher, dem Gesetzentwurf Ihre Stimme zu geben.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Herr Kollege Prof. Dr. Barfuß hat sich noch zu einer Zwischenintervention gemeldet.

**Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP):** Herr Staatsminister, ich möchte Sie fragen, ob Sie sich ein Gespräch zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den fünf Fraktionen vorstellen können. Wäre das nach Ihrer Auffassung ebenfalls eine Verwischung der Ebenen?

**Staatsminister Georg Fahrenscho (Finanzministerium):** Herr Abgeordneter Prof. Dr. Barfuß, selbstverständlich nicht. Inwieweit sich die kommunalen Spitzenverbände mit ihren Mitgliedern auf die Verhandlungen und Debatten vorbereiten, entzieht sich dem Zugriff der Staatsregierung. Deshalb werde ich auf dieses Verfahren auch keinen Ein-

fluss nehmen. Ich stelle fest: Die kommunalen Spitzenverbände sind die gewählten Fürsprecher der Kommunen in Bayern. Wenn die Kommunen in Bayern mit der Position ihrer eigenen Spitzenverbände nicht zufrieden sind, müssen sich die Kommunen in Bayern dieser Sache annehmen. Das ist nicht Aufgabe der Staatsregierung oder des Bayerischen Landtags.

(Beifall bei der CSU)

**Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP):** Sie wissen aber auch, dass man mit dem gewählten Vertreter nicht immer zufrieden ist.

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Bitte keine Zwiegespräche. Es tut mir leid, Herr Kollege Prof. Dr. Barfuß. Herr Kollege Halbleib hat sich noch zu einer Zwischenintervention gemeldet.

**Volkmar Halbleib (SPD):** Herr Staatsminister, sind Sie bereit, zur Kenntnis zu nehmen, dass es für die Kommunen immer noch keine Zwangsmitgliedschaft in den kommunalen Spitzenverbänden gibt und dass die verfassungsrechtliche Stellung der bayerischen Kommunen völlig unabhängig von den kommunalen Spitzenverbänden besteht?

(Beifall bei der SPD)

Eine zweite Bemerkung: Herr Staatsminister, Sie haben selbst darauf hingewiesen, dass die horizontale und vertikale Differenzierung von Finanzausgleichsmitteln entscheidend ist. Nach der Lektüre des Gesetzentwurfs müssen Sie zugestehen, dass dieser Gesetzentwurf der Staatsregierung auf die horizontale und vertikale Verteilung zwischen den Ebenen - Bezirke, Landkreise, kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte sowie verschiedene Gemeindegruppen, Gemeindegrößen und besondere Anforderungen - keine Antwort gibt. Vom Herrn Finanzminister erwarte ich mir die Zustimmung zu der Aussage, dass eine entsprechende Ergänzung dieses Gesetzes notwendig wäre.

Wir haben einen Vorschlag eingebracht, mit dem wir einen dreijährigen Bericht zu der Frage der horizontalen und vertikalen Verteilung fordern. Stimmen Sie mir zu, dass dies

ein sinnvoller Ansatz ist und wir gemeinsam daran arbeiten müssten, diesen Ansatz umzusetzen?

(Beifall bei der SPD)

**Staatsminister Georg Fahrenscho** (Finanzministerium): Herr Abgeordneter Halbleib, Sie haben recht: Es gibt keine Zwangsmitgliedschaft. Es gibt aber ein in der Verfassung verankertes Mitwirkungsrecht der kommunalen Spitzenverbände. Dieses ist von zentraler Bedeutung, wenn sich die Bayerische Staatsregierung mit den Kommunen über Konzepte austauschen muss. Gemäß der Bayerischen Verfassung sind die kommunalen Spitzenverbände für das Innenministerium, das Finanzministerium und die gesamte Staatsregierung der wesentliche Ansprechpartner.

Zu Ihrem zweiten Punkt: Sie fordern einen dreijährigen Bericht. Ich stelle fest: Am Ende dieses Gesetzgebungsverfahrens wird ein jährlicher Bericht stehen. Künftig werden wir in Abstimmung mit den Kommunen jährlich über deren finanzielle Situation einen Bericht vorlegen. Insoweit betrachte ich Ihre Frage als erledigt. Wir werden im Zusammenhang mit dem kommunalen Finanzausgleich jährlich die Situation der Kommunen darstellen. Der Landtag kann dann entscheiden, ob den unterschiedlichen Interessen Rechnung getragen wurde oder nicht. Diese Aufgabenstellung hat uns das Verfassungsgericht auf den Weg gegeben.

(Beifall bei der CSU)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl**: Weitere Wortmeldungen liegen uns nicht mehr vor. Die Aussprache ist damit geschlossen. Die Abstimmung erfolgt in drei Stufen. Deshalb bitte ich Sie, sich zu konzentrieren.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 16/2094 sowie die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/2546, 16/2633, 16/2634 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen auf der Drucksache 16/2866 zugrunde.

Vorweg lasse ich über die vom federführenden Ausschuss zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/2546, 16/2633 und 16/2634 abstimmen. Mir wurde signalisiert, dass über die Änderungsanträge insgesamt abgestimmt werden kann und keine Einzelabstimmung nötig ist. Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion im federführenden Ausschuss einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind anscheinend alle Kolleginnen und Kollegen. Gibt es Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Auch keine. Damit übernimmt der Landtag diese Voten mit Zustimmung von Frau Abg. Dr. Pauli und allen Fraktionen. Die Änderungsanträge sind damit abgelehnt.

Ich komme damit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss schlägt die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs vor. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Ich bitte Sie, die Gegenstimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Frau Kollegin Dr. Pauli. Gibt es Stimmenthaltungen? - Ich sehe keine. Damit ist der Gesetzentwurf beschlossen.

Eine Dritte Lesung wurde nicht beantragt. Deshalb kommen wir nach § 56 der Geschäftsordnung zur Schlussabstimmung, die gemäß § 127 Absatz 2 der Geschäftsordnung in namentlicher Form durchgeführt wird. Die Urnen für die Stimmabgabe finden Sie an den gewohnten Plätzen. Für die Abstimmung stehen fünf Minuten zur Verfügung.

Ich habe die Abstimmung noch nicht eröffnet. Mit der Stimmabgabe kann jetzt begonnen werden.

(Namentliche Abstimmung von 12.10 bis 12.15 Uhr)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Liebe Kolleginnen und Kollegen!

(Zurufe: Oh! - Allgemeiner Beifall)

- Ich bitte um Nachsicht mit mir. Auf jeden Fall sind die fünf Minuten um, die wir uns für die namentliche Abstimmung vorgenommen haben. Deswegen schließe ich hiermit die namentliche Abstimmung. Das Ergebnis der Abstimmung wird später bekannt gegeben.

(...)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden".



# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25 München, den 29. Dezember 2009

Datum	Inhalt	Seite
22.12.2009	<b>Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG)</b> ..... 200-6-W	626
22.12.2009	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes</b> ..... 2010-1-I	628
22.12.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze</b> ..... 2250-1-I, 2330-2-I, 2330-11-I, 2133-1-I, 2132-1-I, 73-0-I	630
22.12.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes</b> ..... 300-12-1-J, 300-1-1-J	632
22.12.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden</b> ..... 605-1-F, 605-10-F	634
22.12.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften</b> ..... 86-7-A, 2128-1-A, 103-2-S	640
15.12.2009	<b>Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverordnung</b> ..... 2030-2-20-F, 2030-2-25-F	643
15.12.2009	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern und zur Änderung weiterer Vorschriften</b> ..... 2032-3-1-4-F	645
22.12.2009	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern</b> ..... 230-1-5-W	650
18.12.2009	<b>Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung – ZuVSchfw)</b> ..... 215-2-9-I	651

#### Hinweis des Herausgebers:

Ab Januar 2010 wird eine **nichtamtliche Fassung** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) auf der Verkündungsplattform Bayern unter „[www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de)“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird der Vertrieb der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl ab 1. Januar 2010 durch den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH erfolgen.

**Bestehende Abonnements werden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet.**

Für den Weiterbezug der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl bitten wir um  
- Registrierung unter der Internetadresse „[gvbl.bayern.de](http://gvbl.bayern.de)“

oder

- schriftliche Bestellung bei der Redaktion „Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München.

Geben Sie dabei die vollständige Rechnungsadresse, die Anzahl der gewünschten Exemplare, die Lieferadresse (nur wenn von der Rechnungsadresse abweichend), Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse an.

Im Jahresabonnement beträgt der Preis der **amtlichen Fassung** des GVBl ab 1. Januar 2010 einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten 81,-- €.

Der Einzelbezug ist je Exemplar zum Preis von 3,-- € einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten möglich.

Bayerische Staatskanzlei  
Redaktion GVBl

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2009 bei

200-6-W

## Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) <sup>1)</sup>

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### Art. 1

#### Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Die Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Bayern nehmen die Aufgaben der einheitlichen Stelle nach Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wahr. <sup>2</sup>Art. 71a bis 71e BayVwVfG finden außerhalb des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) keine Anwendung.

### Art. 2

#### Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Einheitliche Ansprechpartner sind für die jeweils zugehörigen Berufe und im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Bayern sowie die Bayerische Architektenkammer, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und die Bayerische Landestierärztekammer. <sup>2</sup>Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht begründet, sind die Industrie- und Handelskammern sachlich zuständig. <sup>3</sup>Sind von einem Verfahren oder einer Anfrage mehrere Einheitliche Ansprechpartner nach Satz 1 betroffen, so ist der Einheitliche Ansprechpartner sachlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Anfrage oder des Verfahrens fällt. <sup>4</sup>Ist die Zuständigkeit zweifelhaft, ist bis zur Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit durch die betroffenen Kammern derjenige Einheitliche Ansprechpartner zuständig, der für die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage in Anspruch genommen wurde.

(2) <sup>1</sup>Einheitliche Ansprechpartner sind mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 außerdem diejenigen Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit, die bis spätestens 30. Juni 2010 gegenüber dem Staats-

ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie schriftlich erklärt haben, dass sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen wollen. <sup>2</sup>Sie nehmen diese Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches wahr.

(3) <sup>1</sup>Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage sowohl der Zuständigkeitsbereich eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 1 als auch der eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 2 eröffnet, so besteht ein Wahlrecht des Dienstleistungserbringers. <sup>2</sup>Die Inanspruchnahme mehrerer Einheitlicher Ansprechpartner für ein Verfahren oder eine Anfrage ist nicht zulässig.

(4) Ändern sich im Lauf der Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage die Umstände, die die sachliche Zuständigkeit eines Einheitlichen Ansprechpartners begründen, führt der bisher zuständige Einheitliche Ansprechpartner die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage fort.

### Art. 3

#### Kosten und Verantwortlichkeit

(1) <sup>1</sup>Für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners können Gebühren und Auslagen erhoben werden. <sup>2</sup>Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des entsprechenden Genehmigungsverfahrens oder der sonstigen öffentlichen Leistung stehen und dürfen diese Kosten nicht übersteigen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kostengesetzes.

(2) Mängel bei der elektronischen Bereitstellung von Informationen nach Art. 7 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2006/123/EG oder bei der elektronischen Verfahrensabwicklung nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG sind vom Rechtsträger derjenigen Behörde zu verantworten, in deren Organisationsbereich die Ursache des Mangels liegt.

### Art. 4

#### Informationspflicht der Dienstleistungserbringer

Bedarf die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit einer behördlichen Entscheidung und ist der Einheitliche Ansprechpartner zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen worden, hat der Dienstleistungserbringer dem Einheitlichen Ansprechpartner unverzüglich folgende Sachverhalte anzuzeigen:

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

1. Änderungen seiner Verhältnisse, die die Voraussetzungen für die behördliche Entscheidung betreffen,
2. die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten einer behördlichen Entscheidung unterliegen.

#### Art. 5

##### Verordnungsermächtigung

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie stellt durch Rechtsverordnung fest, welche Landkreise und kreisfreien Gemeinden gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanforderungen, die von den Einheitlichen Ansprechpartnern nach Art. 2 Abs. 1 und 2 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG zu erfüllen sind, festzulegen,
2. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen nähere Regelungen zur Sicherstellung der elektronischen Verfahrensabwicklung, der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Informationsbereitstellung zu treffen,
3. nähere Regelungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Einheitlichen Ansprechpartner, insbesondere

über die Zweckbindung dieser Daten sowie über die getrennte Verarbeitung von Daten aus sachlich nicht zusammengehörenden Verwaltungsvorgängen, zu treffen,

4. Berichtspflichten der Einheitlichen Ansprechpartner für die Zwecke der Evaluierung dieses Gesetzes festzulegen.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und das Staatsministerium des Innern werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den weiteren fachlich berührten Staatsministerien nähere Regelungen zum Verfahren der Europäischen Verwaltungszusammenarbeit im Sinn der Art. 8a bis 8e BayVwVfG für den Bereich der Richtlinie 2006/123/EG zu treffen und die entsprechenden Zuständigkeiten festzulegen. <sup>2</sup>In der Rechtsverordnung kann insbesondere eine zentrale Verbindungsstelle für den Freistaat Bayern bestimmt werden.

#### Art. 6

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Es tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2010-1-I

## Viertes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes <sup>1)</sup>

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Erste Teil wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „europäische Verwaltungszusammenarbeit“ angefügt.

b) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit,  
elektronische Kommunikation“.

c) Nach Art. 3b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II

Amtshilfe“.

d) Es wird folgender Abschnitt III angefügt:

„Abschnitt III

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

Art. 8a Grundsätze der Hilfeleistung

Art. 8b Form und Behandlung der Ersuchen

Art. 8c Kosten der Hilfeleistung

Art. 8d Mitteilungen von Amts wegen

Art. 8e Anwendbarkeit“.

2. Der Erste Teil wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „europäische Verwaltungszusammenarbeit“ angefügt.

b) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit,  
elektronische Kommunikation“.

c) Nach Art. 3b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II

Amtshilfe“.

d) Es wird folgender Abschnitt III angefügt:

„Abschnitt III

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

Art. 8a

Grundsätze der Hilfeleistung

(1) Jede Behörde leistet Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen Hilfe, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist.

(2) <sup>1</sup>Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können um Hilfe ersucht werden, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union zugelassen ist. <sup>2</sup>Um Hilfe ist zu ersuchen, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist.

(3) Art. 5, 7 und 8 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit Rechtsakte der Europäischen Union nicht entgegenstehen.

Art. 8b

Form und Behandlung der Ersuchen

(1) <sup>1</sup>Ersuchen sind in deutscher Sprache an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten; soweit erforderlich ist eine Übersetzung beizufügen. <sup>2</sup>Die Ersuchen sind

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nur erledigt werden, wenn sich ihr Inhalt in deutscher Sprache aus den Akten ergibt. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, soll bei Ersuchen in einer anderen Sprache von der ersuchenden Behörde eine Übersetzung verlangt werden.

(3) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können abgelehnt werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts begründet sind und die erforderliche Begründung nach Aufforderung nicht nachgereicht wird.

(4) <sup>1</sup>Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zur Behandlung von Ersuchen sollen genutzt werden. <sup>2</sup>Informationen sollen elektronisch übermittelt werden.

#### Art. 8c

##### Kosten der Hilfeleistung

Ersuchende Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Verwaltungsgebühren oder Auslagen nur zu erstatten, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union verlangt werden kann.

#### Art. 8d

##### Mitteilungen von Amts wegen

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde teilt den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission Angaben über Sachverhal-

te und Personen mit, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist. <sup>2</sup>Dabei sollen die hierzu eingerichteten Informationsnetze genutzt werden.

(2) Übermittelt eine Behörde Angaben nach Abs. 1 an die Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, unterrichtet sie den Betroffenen über die Tatsache der Übermittlung, soweit Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen; dabei ist auf die Art der Angaben sowie auf die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Übermittlung hinzuweisen.

#### Art. 8e

##### Anwendbarkeit

<sup>1</sup>Die Regelungen dieses Abschnitts sind mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsakts der Europäischen Union, wenn dieser unmittelbare Wirkung entfaltet, im Übrigen mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist anzuwenden. <sup>2</sup>Sie gelten auch im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit Rechtsakte der Europäischen Union auch auf diese Staaten anzuwenden sind.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze <sup>1)</sup>

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

Art 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 281), erhält folgende Fassung:

„1. seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.“

## § 2

### Änderung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes

In Art. 16 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I) wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup>Hat die Behörde über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. <sup>2</sup>Das Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

## § 3

### Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Art. 3 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 864, BayRS 2330-11-I), geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 319), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Gemeinde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt. <sup>3</sup>Das Verfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

## § 4

### Änderung des Baukammergesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 9 wird aufgehoben.
2. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „und 8“ ersetzt.
3. In Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „bis 8“ ersetzt.

## § 5

### Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), werden die Worte „§ 3 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 3 Abs. 1“ ersetzt.

## § 6

### Aufhebung des Bayerischen Bauaufträge-Vergabegesetzes

Das Gesetz über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern (Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz – BayBauVG) vom 28. Juni 2000 (GVBl S. 364, BayRS 73-0-I), geändert durch Gesetz vom 27. November 2007 (GVBl S. 787), wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

300-12-1-J , 300-1-1-J

## Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes <sup>1)</sup>

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Dolmetschergesetzes

Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchst. d werden die Worte „im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen“ gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Der zuständige Präsident des Landgerichts bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. <sup>2</sup>Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen abzuschließen. <sup>3</sup>Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. <sup>4</sup>Bei Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung als gleichwertig anerkannt wurde, sind auch die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a, b, c und e nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen gestellt wurden. <sup>5</sup>Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen und Nachweisen oder benötigt der Präsident des Landgerichts weitere Informationen, kann er die

Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen oder durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. <sup>6</sup>Der Fristablauf ist solange gehemmt.“

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

2. In Art. 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Richter“ die Worte „verpflichtet (§ 1 des Verpflichtungsgesetzes) und“ eingefügt.

3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 7

<sup>1</sup>Die Präsidenten der Landgerichte tragen die öffentlich bestellten Dolmetscher (Übersetzer) mit Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Anschrift und der Sprache, für die sie bestellt sind, in eine Datenbank ein. <sup>2</sup>Weitere Anschriften sowie angegebene Telekommunikationsanschlüsse und Internetadressen können eingetragen werden. <sup>3</sup>Die Eintragungen und Änderungen werden über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. <sup>4</sup>Sie dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gespeichert und verarbeitet werden.“

4. In Art. 8 Abs. 1 werden die Worte „Konkurs- oder Vergleichsverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

5. Art. 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 und folgender Satz 5 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Übersetzung kann mit Zustimmung des Auftraggebers als elektronisches Dokument übermittelt werden. <sup>4</sup>An die Stelle der Unterschrift und des Stempels ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. <sup>5</sup>Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden neuer Abs. 4 Sätze 1 und 2; in Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Bestätigung“ ersetzt.

<sup>1)</sup> § 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22).

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; die Worte „Die Absätze 2 und 3“ werden durch die Worte „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

6. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13

(1) <sup>1</sup>Dolmetscher (Übersetzer), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Art. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und im Inland diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, werden auf Antrag in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen. <sup>2</sup>Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn der Antragsteller die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. <sup>3</sup>Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Unterbleibt die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung nach Maßgabe der Art. 3 und 4, erfolgt die Eintragung unter Nennung der Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates mit der Berufsbezeichnung, die in der Sprache dieses Staates für die Tätigkeit besteht. <sup>2</sup>Dolmetscherleistungen dürfen nur unter dieser Berufsbezeichnung erbracht werden.

(3) <sup>1</sup>Zuständig für die Eintragung ist der Präsident des Landgerichts München I. <sup>2</sup>Die Eintragung erlischt nach zwölf Monaten, wenn sie nicht erneut beantragt wird. <sup>3</sup>Sie kann gelöscht werden, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt ist oder die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 vorliegen.“

7. Art. 14 wird aufgehoben.

8. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen“ werden gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der Vergütung gemäß Satz 1 Nr. 3 ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen als gleichwertig durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur  
Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes  
und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Dem Art. 50 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 395), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörden im Disziplinarverfahren gegen Notare findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer vom 1. November 1975 (BayRS 300-12-2-J) außer Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

605-1-F, 605-10-F

## Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl. S. 386, BayRS 605-1-F), geändert durch Gesetz vom 14. April 2009 (GVBl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 23 eingefügt:

#### „Art. 23

(1) <sup>1</sup>Vor Beschlussfassung der Staatsregierung über die Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs im Rahmen der Haushaltsaufstellung erörtert der Staatsminister der Finanzen im Beisein des Staatsministers des Innern den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs mit den kommunalen Spitzenverbänden, um die kommunalen Belange für die Bemessung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung zu stellenden Gesamtmittel möglichst umfassend zu ermitteln, zu bewerten und unter Abwägung mit weiteren ausgaberelevanten Belangen in die Erarbeitung des endgültigen Entwurfs einzubeziehen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist zur Teilnahme an diesem Gespräch berechtigt. <sup>3</sup>Zur Vorbereitung dieses Gesprächs übermittelt das Staatsministerium der Finanzen den kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig vorher den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs und bespricht ihn mit diesen.

(2) Dem Entwurf sind beizufügen:

1. eine Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaßstäbe,
2. eine auf Kennzahlen der Finanzstatistik beruhende Schätzung des den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und
3. ein Ausblick auf bedarfsprägende Umstände, die im zu planenden Haushaltsjahr für die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen zu erwarten sind.“

2. Der bisherige Art. 23 wird Art. 24 und wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Inhalt, Methodik und Datenquellen der nach Art. 23 Abs. 2 beizufügenden Entscheidungsgrundlagen für die Bemessung des Finanzausgleichsvolumens und der Schätzung des den Kommunen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags zu bestimmen.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

### § 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue §§ 18 und 19 und folgende §§ 20 und 21 eingefügt:

#### „§ 18

Entscheidungsgrundlagen nach Art. 23 Abs. 2 FAG

<sup>1</sup>Die dem Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs beizufügenden Entscheidungsgrundlagen werden in den allgemeinen Teil der Begründung des Entwurfs des mit dem Haushaltsgesetz korrespondierenden Finanzausgleichsänderungsgesetzes aufgenommen. <sup>2</sup>Auf Anforderung stellt sie das Staatsministerium der Finanzen den kommunalen Spitzenverbänden zusätzlich in elektronischer Form zur Verfügung; dies umfasst auch die den graphischen Darstellungen zugrunde liegenden Stammdaten.

#### § 19

Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaß-

stäbe (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG) erfolgt für einen Referenzzeitraum, der das Jahr der letztverfügbaren statistischen Daten und die jeweils neun vorangehenden Jahre umfasst.

(2) Im Einzelnen sind folgende Ist-Entwicklungen der Vergangenheit darzustellen:

1. Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Indexentwicklung und Beträge),
2. bereinigte Einnahmen im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
3. bereinigte Ausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. Finanzierungssalden im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
5. Kreditmarktschulden im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
6. Verhältnis der Kreditmarktschulden zu den bereinigten Ausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Verschuldungsquote),
7. Verhältnis der Investitionsausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BayHO) zu den bereinigten Ausgaben (Investitionsquote) und
8. Ausgaben des Staates mit und ohne Leistungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, Ausgaben des Staates im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, Leistungen des Staates an die Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt und reine Landesleistungen im kommunalen Finanzausgleich (Soll-Zahlen nach Abgrenzung des Finanzplanungsrats, Indexentwicklung und Beträge).

(3) Datenquelle ist für die Darstellungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 die Fachserie 14, Reihen 2 und 5 des Statistischen Bundesamts, und für die Darstellungen nach Abs. 2 Nr. 8 der Haushaltsplan des Freistaates Bayern.

#### § 20

Schätzung des den  
Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben  
verbleibenden Gesamtbetrags

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erstellt ehestmöglich nach dem Stichtag für die Lieferung der Daten der kommunalen Jah-

resrechnungsstatistik an das Statistische Bundesamt die Auswertung nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 FAG und übersendet sie in elektronischer Form an das Staatsministerium der Finanzen. <sup>2</sup>Die Auswertung ist jeweils für das Jahr der letztverfügbaren Daten der kommunalen Jahresrechnungsstatistik vorzunehmen. <sup>3</sup>Hierbei sind die gemeindlichen Einnahme- und Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik heranzuziehen und für die Gemeinden in ihrer Gesamtheit auszuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik sind, bereinigt um besondere Finanzierungsvorgänge, entsprechend dem als **Anlage** zu dieser Verordnung beigefügten Raster in die Kategorien „Ausgaben für Pflichtaufgaben“, „Ausgaben für freiwillige Aufgaben“ und „Gemeinkosten“ aufzuteilen, den entsprechenden Spalten zuzuordnen und in absoluten Werten in Tausend Euro auszuweisen. <sup>2</sup>So weit die sich dabei ergebende erste Nachkommastelle 5 oder darüber beträgt, ist aufzurunden, liegt sie darunter, ist abzurunden. <sup>3</sup>Die sich für die Gemeinkosten ergebende Spaltensumme ist entsprechend dem Aufteilungsverhältnis zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben auf diese aufzuteilen. <sup>4</sup>Abweichend von der sich aus der Relation von Ausgaben für Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben insgesamt ergebenden Aufteilungsquote für die Gemeinkosten kommt für die im Einzelplan 0 erfassten Ausgaben eine spezielle Aufteilungsquote mit einer Zuordnung zu 90 v.H. zum pflichtigen und zu 10 v.H. zum freiwilligen Bereich zur Anwendung. <sup>5</sup>Um den den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrag zu ermitteln, sind von den Gesamteinnahmen die Spaltensumme der Ausgaben für Pflichtaufgaben einschließlich der eingerechneten anteiligen Gemeinkosten abzuziehen; der sich daraus ergebende Betrag ist zusätzlich in Relation zu den Gesamteinnahmen zu setzen, um auch den Anteilssatz des den Kommunen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags an den Gesamteinnahmen auszuweisen.

#### § 21

Ausblick auf bedarfsprägende Umstände

Der Ausblick auf bedarfsprägende Umstände nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 FAG, die im zu planenden Haushaltsjahr für die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen zu erwarten sind, beinhaltet neben einer Darstellung der Ergebnisse der letztverfügbaren amtlichen Steuerschätzung eine verbale Darstellung sich im Zeitpunkt der Entwurfsfassung konkret abzeichnender Neuentwicklungen oder Verlagerungen im staatlichen oder kommunalen Aufgabenbestand.“

2. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden §§ 22 und 23.

3. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 18 Abs. 1“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.

4. Es wird folgende Anlage angefügt:

**Raster zur Zuordnung der Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik**

<b>Gliederungsnummern nach der Jahresrechnungsstatistik<sup>1)</sup></b>		<b>Ausgaben für Pflicht- aufgaben</b>	<b>Ausgaben für freiwillige Aufgaben</b>	<b>Gemein- kosten</b>
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>			
00	Gemeinde-, Kreis- und Bezirksorgane			X <sup>2)</sup>
01	Rechnungsprüfung			X <sup>2)</sup>
02	Hauptverwaltung			X <sup>2)</sup>
03	Finanzverwaltung			X <sup>2)</sup>
05	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung			X <sup>2)</sup>
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung			X <sup>2)</sup>
08	Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige			X <sup>2)</sup>
<b>1</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>			
10	Polizei	X		
11	Öffentliche Ordnung	X		
13	Brandschutz	X		
14	Katastrophenschutz, Zivilschutz	X		
16	Rettungsdienst	X		
<b>2</b>	<b>Schulen</b>			
20	Schulverwaltung			X
211	Grundschulen	X		
213	Hauptschulen	X		
215	Kombinierte Grund- und Hauptschulen	X		
216	Schulformunabhängige Orientierungsstufe	X		
22	Realschulen	X		
23	Gymnasien, Kollegs	X		
240	Berufsschulen	X		
243	Wirtschaftsschulen	X		
245	Sonstige Berufsfachschulen	X		
25	Fachschulen, Fachakademien	X		
260	Fachoberschulen	X		
265	Berufsoberschulen	X		
27	Förderschulen	X		
28	Gesamtschulen, Schulzentren	X		
290	Schülerbeförderung	X		
295	Übrige schulische Aufgaben	50 v.H.	50 v.H.	

<b>3</b>	<b>Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>			
30	Verwaltung kultureller Angelegenheiten			X
31	Wissenschaft und Forschung	30 v.H.	70 v.H.	
321	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen	30 v.H.	70 v.H.	
323	Zoologische und Botanische Gärten	30 v.H.	70 v.H.	
331	Theater	30 v.H.	70 v.H.	
332	Musikpflege (ohne Musikschulen)	30 v.H.	70 v.H.	
333	Musikschulen	30 v.H.	70 v.H.	
34	Heimat- und sonstige Kulturpflege	30 v.H.	70 v.H.	
350	Volkshochschulen	30 v.H.	70 v.H.	
352	Büchereien	30 v.H.	70 v.H.	
355	Sonstige Volksbildung	30 v.H.	70 v.H.	
360	Naturschutz und Landschaftspflege	X		
365	Denkmalschutz und -pflege	X		
37	Kirchliche Angelegenheiten	30 v.H.	70 v.H.	
<b>4</b>	<b>Soziale Sicherung</b>			
400	Allgemeine Sozialverwaltung (ohne Verwaltung der Jugendhilfe, des Versicherungsamts und des Lastenausgleichsamts)			X
405	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende			X
407	Verwaltung der Jugendhilfe			X
408	Versicherungsamt			X
409	Lastenausgleichsverwaltung			X
410	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	X		
411	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	X		
412	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	X		
413	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)	X		
414	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB XII)	X		
415	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)	X		
424	Sozialhilfekosten für jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion	X		
429	Hilfen für Asylbewerber	X		
431	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	30 v.H.	70 v.H.	
432	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen	70 v.H.	30 v.H.	
433	Soziale Einrichtungen für Behinderte	70 v.H.	30 v.H.	
435	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	X		
436	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	30 v.H.	70 v.H.	
439	Andere soziale Einrichtungen	30 v.H.	70 v.H.	
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen	X		
451	Jugendarbeit	80 v.H.	20 v.H.	
452	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	80 v.H.	20 v.H.	
453	Förderung der Erziehung in der Familie	80 v.H.	20 v.H.	
454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	X		
455	Hilfe zur Erziehung	X		
456	Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	X		

457	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen	70 v.H.	30 v.H.	
458	Sonstige Ausgaben für Jugendhilfemaßnahmen		X	
460	Einrichtungen der Jugendarbeit	50 v.H.	50 v.H.	
461	Jugendwohnheim, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende		X	
462	Einrichtungen der Familienförderung	30 v.H.	70 v.H.	
463	Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind(ern)	30 v.H.	70 v.H.	
464	Tageseinrichtungen für Kinder	X		
465	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	80 v.H.	20 v.H.	
466	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für Inobhutnahme	X		
467	Einrichtungen für Mitarbeiterfortbildung		X	
468	Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe		X	
470	Förderung der Wohlfahrtspflege	X		
482	Grundsicherung der Arbeitsuchenden nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Hartz IV – SGB II)	X		
485	Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz	X		
487	Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	X		
488	Wohngeld	X		
489	Sonderschulgesetz	X		
49	Sonstige soziale Angelegenheiten	50 v.H.	50 v.H.	
5	<b>Gesundheit, Sport, Erholung</b>			
50	Gesundheitsverwaltung			X
51	Krankenhäuser	X		
54	Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	50 v.H.	50 v.H.	
55	Förderung des Sports	30 v.H.	70 v.H.	
56	Eigene Sportstätten	30 v.H.	70 v.H.	
57	Badeanstalten	30 v.H.	70 v.H.	
58	Park- und Gartenanlagen		X	
59	Sonstige Erholungseinrichtungen		X	
6	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>			
60	Bauverwaltung			X
61	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	50 v.H.	50 v.H.	
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge		X	
63	Gemeindestraßen	X		
65	Kreisstraßen	X		
66	Bundes- und Staatsstraßen	X		
670	Straßenbeleuchtung	X		
675	Straßenreinigung	X		
68	Parkeinrichtungen	X		
69	Wasserläufe, Wasserbau	X		
7	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>			
70	Abwasserbeseitigung	X		
72	Abfallbeseitigung	X		
73	Märkte		X	

74	Schlacht- und Viehhöfe		X	
75	Bestattungswesen	X		
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen		X	
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung			X
78	Förderung der Land- und Forstwirtschaft		X	
79	Fremdenverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr		X	
<b>8</b>	<b>Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>			
80	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen			X
810	Elektrizitätsversorgung		X	
813	Gasversorgung		X	
815	Wasserversorgung	X		
816	Fernwärmeversorgung		X	
817	Kombinierte Versorgungsunternehmen	25 v.H.	75 v.H.	
82	Verkehrsunternehmen		X	
83	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	20 v.H.	80 v.H.	
84	Unternehmen der Wirtschaftsförderung		X	
85	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen		X	
86	Kur- und Badebetriebe		X	
87	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen		X	
88	Allgemeines Grundvermögen		X	
89	Allgemeines Sondervermögen		X	
<b>9</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>			
90	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen			
	davon: Steuern, allgemeine Zuweisungen und sonstige Umlagen			X
	Gewerbsteuerumlage <sup>3)</sup>	X		
	Kreis- und Bezirksamlage <sup>3)</sup>	X		
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft			X
92	Abwicklung der Vorjahre <sup>4)</sup>			

1) Bereinigt um kalkulatorische Kosten, Zuführungen zum Vermögenshaushalt, Zuführungen zum Verwaltungshaushalt, Zuführungen an Rücklagen, Tilgungen und Vereinnahmungen von Krediten und inneren Darlehen, sonstige innere Verrechnungen sowie Abwicklungen der Vorjahre.

2) Die Gemeinkosten des Einzelplans 0 werden nach einer speziellen Aufteilungsquote verteilt: 90 v.H. Zuordnung zu Pflichtaufgaben, 10 v.H. Zuordnung zu freiwilligen Aufgaben.

3) Behandlung wie eine Ausgabe für eine Pflichtaufgabe.

4) Zuordnung entfällt: Gliederungsabschnitt von der Bereinigung nach Fußnote 1 vollständig erfasst.“

### § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

36-7-A, 2128-1-A, 103-2-S

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften <sup>1)</sup>

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach Art. 111a folgender Art. 111b eingefügt:

„Art. 111b Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“.

2. In Art. 6 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte „und das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ eingefügt und das Wort „überträgt“ durch die Worte „für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen“ ersetzt.

3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 7

#### Zuständigkeiten

(1) Für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium, soweit nicht Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Oberste Verwaltungsbehörde im Sinn des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und anderer die gesetzliche Krankenversicherung betreffender Vorschriften ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, soweit nicht Abs. 3 etwas anderes bestimmt. <sup>2</sup>Die Aufsicht über die Träger der sozialen Pflegeversicherung führt abweichend von § 46 Abs. 6 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom

30. Juli 2009 (BGBl I S. 2495), die zuständige oberste Verwaltungsbehörde nach Abs. 1. <sup>3</sup>§ 17 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Art. 14a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 1990), bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsicht über die Landesverbände der Krankenkassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung führt das Staatsministerium, soweit die Landesverbände der Krankenkassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen wahrnehmen und soweit der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Aufgaben nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch wahrnimmt. <sup>2</sup>Im Übrigen führt die Aufsicht das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Bestimmung der Arbeitgebervertreter bei der Bayerischen Landesunfallkasse (§ 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 SGB IV) ist das für den Sitz der Bayerischen Landesunfallkasse zuständige Oberversicherungsamt.

(5) <sup>1</sup>Dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung im Staatsministerium obliegt die Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung aller landesunmittelbaren Versicherungsträger, ihrer Verbände, der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle nach § 106 SGB V und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. <sup>2</sup>Die Kostenaufteilung unter den Versicherungszweigen richtet sich nach den Prüfungen. <sup>3</sup>Die einem Versicherungszweig angehörenden Versicherungsträger erstatten die Kosten im Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder. <sup>4</sup>Das Staatsministerium regelt das Nähere; es kann Vorschüsse anfordern und Pauschbeträge festsetzen. <sup>5</sup>Das Staatsministerium kann dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung weitere Prüfungen, insbesondere von Dienststellen und Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich übertragen. <sup>6</sup>Die Kosten solcher Prüfungen setzt das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung fest. <sup>7</sup>Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung ist in der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig.“

4. In Art. 10a Satz 2 werden die Worte „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „§ 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

5. In Art. 78 Abs. 1 werden die Worte „sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB XI“ gestrichen.

<sup>1)</sup> § 1 Nr. 7 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

6. Nach Art. 111a wird folgender Art. 111b eingefügt:

„Art. 111b

Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung

1. des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung und
2. des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl I S. 233) in der jeweils geltenden Fassung

zuständigen Stellen zu bestimmen.“

7. Art. 116 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgender neuer Satz 3 und folgender Satz 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Hat die Behörde über einen Antrag auf Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags einschließlich der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. <sup>4</sup>Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

## § 2

### Änderung des Unterbringungsgesetzes

Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 und § 70m des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 und §§ 335, 336, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 58 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist“ durch die Worte „§§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind“ ersetzt.

2. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 70h Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ sowie die Worte „§§ 70, 70f des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 312 Nr. 3, §§ 323, 151 Nr. 7, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ sowie die Worte „§ 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 70h oder nach § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 oder nach §§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Sätze 2 und 3 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ jeweils durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- c) In Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist“ durch die Worte „§§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind“ ersetzt.

4. In Art. 11 Satz 1 werden die Worte „§§ 70f, 70h oder § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 312 Nr. 3, §§ 323, 151 Nr. 7, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG, nach §§ 331,

332, 167 Abs. 1 Satz 1 oder nach §§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

5. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 70k Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 328 Abs. 1 Satz 2 und des § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden die Worte „§ 70f Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ jeweils durch die Worte „§ 323 Nr. 2, §§ 329, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

### § 3

#### Änderung der Delegationsverordnung

§ 8 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 556), erhält folgende Fassung:

„9. auf Grund von § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl I S. 3710) die Ermächtigung nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinn des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze handelt.“

### § 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt

1. § 2 mit Wirkung vom 1. September 2009 und

2. § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 28. Dezember 2009

in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustG-ALG/FELEG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 152, BayRS 8251-1-A) außer Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2030-2-20-F, 2030-2-25-F

## Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverordnung

Vom 15. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 87 Abs. 1, Art. 93 und 100 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), sowie § 19 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1939),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

#### Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche.“
  - b) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2; die Worte „Die regelmäßige Arbeitszeit“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 12 erhält folgende Fassung:

### „§ 12

#### Arbeitszeit für schwerbehinderte Beamte

Schwerbehinderte Beamte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit (§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 1) freizustellen.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übergangsregelung“.

- b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 im Durchschnitt 41 Stunden in der Woche. <sup>2</sup>Für Beamte, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gilt die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Arbeitszeit ab dem Ersten des Monats, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird. <sup>3</sup>Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen und Förderlehrern, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden, gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des folgenden Schuljahres.

(2) <sup>1</sup>Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 oder 89 BayBG, bei der die ermäßigte Arbeitszeit in Stunden und Minuten festgesetzt worden ist, vermindert sich die ermäßigte Arbeitszeit auf den Umfang, der dem Verhältnis der bewilligten Teilzeitbeschäftigung zur regelmäßigen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht. <sup>2</sup>Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll die Teilzeitbeschäftigung auf Antrag des Beamten an den Umfang angepasst werden, der der individuellen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht. <sup>3</sup>Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen und bei Förderlehrern kann die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung insoweit widerrufen werden, als dies notwendig ist, um den sich durch die Änderung der Wochenarbeitszeit ergebenden neuen Umfang der ermäßigten Arbeitszeit auf volle Stunden anzupassen.“

- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Ausgleichsphase eines Arbeitszeitmodells nach Art. 87 Abs. 3 und 4, Art. 88 Abs. 4 und Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG sowie nach § 2 Abs. 2 Satz 3 findet § 2 in der bis zum 1. August 2012 geltenden Fassung Anwendung, soweit die Ansparphase vor dem 1. August 2012 liegt, und § 14 Abs. 1, soweit die Ansparphase zwischen dem 1. August 2012 und dem 31. Juli 2013 liegt.“

### § 2

#### Änderung der Urlaubsverordnung

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom

24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 555), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 werden die Worte „3 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „1 Arbeitstag“, die Worte „4 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „2 Arbeitstage“, die Worte „5 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „3 Arbeitstage“ und die Worte „6 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „4 Arbeitstage“ ersetzt.
  - b) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Hinsichtlich des Umfangs des Zusatzurlaubs ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“
  - c) In Abs. 6 werden die Worte „Abs. 3 bis 5“ durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.
  - d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

### § 3

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 am 1. August 2013 und § 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 15. Dezember 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2032-3-1-4-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über Zuständigkeiten  
für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung  
der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern  
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 15. Dezember 2009

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
2. Art. 12 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
3. Art. 98 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605),
4. § 52 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 107 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl I S. 322, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 108 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2009 (BGBl I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), sowie § 12 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl I S. 1434), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2424),
5. Art. 26 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
6. Art. 15 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) sowie
7. Art. 10 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialge-

setze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479),

die Bayerische Staatsregierung,

8. Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),

das Bayerische Staatsministerium des Innern,

9. Art. 26 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), Art. 15 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und § 11 Sätze 2 und 3 der Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl S. 346, BayRS 2032-5-3-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl S. 493),

das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,

10. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

11. Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die Regelungen der Verordnung über die Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Landesfamilienkassenverordnung – LFamKV) vom 30. Juni 2008 (GVBl S. 410, BayRS 600-16-F) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

## bb) Satz 5 wird aufgehoben.

## cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen ist zuständig für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 BayBG.“

## b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 obliegen die dort genannten Aufgaben und Befugnisse für bei der Bayerischen Versorgungskammer beschäftigte Beamte des Freistaates Bayern der Bayerischen Versorgungskammer.“

## c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

bbb) In Nr. 3 werden die Worte „Staatsministeriums der Justiz“ durch die Worte „Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ sowie die Worte „Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.

ccc) In Nr. 8 werden die Worte „Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit“ sowie die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

ddd) In Nr. 9 werden die Worte „Staatsminis-

teriums für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ sowie die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt und werden die Worte „sowie den Landesversicherungsanstalten für die dort tätigen Beamten“ gestrichen.

## d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BhV“ durch die Worte „§ 46 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayBhV“ ersetzt.

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. c wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c.

## b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „Beihilfestelle Straubing.“ gestrichen.

bb) In Nr. 5 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämter“ ersetzt.

## 3. § 3 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Aufschubbescheinigung nach § 184 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für Beamte, Richter und sonstige versicherungsfrei Beschäftigte, deren Dienstherr oder Arbeitgeber der Freistaat Bayern ist, wird von der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen erteilt, soweit eine Zuständigkeit des Landesamts für Finanzen für die Bezügeabrechnung nach dieser Verordnung gegeben ist.

(2) Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 185 Abs. 1 SGB VI werden für den in Abs. 1 genannten Personenkreis von der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen gezahlt.

(3) Die Nachversicherungsbescheinigung nach § 185 Abs. 3 SGB VI wird für den in Abs. 1 genannten Personenkreis von der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen erteilt.“

## 4. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2 und erhalten folgende Fassung:

„1. Arbeitnehmer und Auszubildenden der Staatstheater, deren Bezüge nicht nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) berechnet werden,

2. Arbeitnehmer und Auszubildenden in Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben, die nicht unter den Geltungsbereich des TV-L bzw. TVÜ-Länder fallen,“.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 3 und 4.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bezüglich der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG gilt § 1 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“

d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 BayBG gilt § 1 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Örtlich zuständig ist die Dienststelle des Landesamts für Finanzen, in deren Regierungsbezirk die Dienststelle des Arbeitnehmers oder Auszubildenden ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist örtlich zuständig für die Arbeitnehmer und Auszubildenden

1. von Dienststellen mit Sitz im Regierungsbezirk Oberpfalz die Dienststelle Augsburg des Landesamts für Finanzen,

2. von Dienststellen mit Sitz außerhalb des Freistaates Bayern die Dienststelle München des Landesamts für Finanzen,

3. der Autobahndirektion Südbayern und ihrer Dienststellen im Direktionsbereich sowie der im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Stellen

a) der Amtsgerichte, Landgerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten,

b) des Oberlandesgerichts München sowie der Generalstaatsanwaltschaft München,

c) der dem Präsidium der Bereitschaftspolizei nachgeordneten Abteilungen und Einheiten, des Landeskriminalamts, der Polizeipräsidien München und Oberbayern,

d) des Verwaltungsgerichts München, des Verwaltungsgerichtshofs, der Landesanwaltschaft Bayern,

e) des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung,

f) des Einzelplans 15 sowie der Sondervermögen, mit Ausnahme der Technischen Universität München, der Ludwig-Maximilians-Universität München, der im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Fachhochschulen sowie der Staatstheater

die Dienststelle Bayreuth des Landesamts für Finanzen,

4. des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie der angegliederten staatlichen Berufsfachschulen für Logopäden, Hebammen, Krankenpflege, Massage, Physiotherapie, medizinisch technische Radiologieassistenten und medizinisch technische Laboratoriumsassistenten die Dienststelle Landshut des Landesamts für Finanzen.“

b) In Abs. 3 werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung,“.

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bezüglich der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG gilt § 1 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“

c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 BayBG gilt § 1 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.“

7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Satznummerierung „<sup>1)</sup>“ wird gestrichen.

b) In Nr. 2 werden die Worte „, Bearbeitungsstelle Straubing,“ gestrichen.

8. Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV

**Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in Verbindung mit § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes**

§ 8

Sachliche Zuständigkeit

<sup>1</sup>Der versorgungsrechtliche Vollzug der Wiedergut-

machungsbescheide nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl I S. 2073), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 22 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378), welche vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes (DKfAG) vom 20. September 1994 (BGBl I S. 2442) in der jeweils geltenden Fassung entstandene Ansprüche gegen den Freistaat Bayern betreffen, obliegt den nach § 6 zuständigen Pensionsbehörden.<sup>2</sup>Für Versorgungsempfänger im Sinn des Art. 143 Abs. 3 BayBG gilt Satz 1 entsprechend.

## § 9

## Örtliche Zuständigkeit

<sup>1</sup>Für Geschädigte mit Ansprüchen nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gegen den Freistaat Bayern bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 7. <sup>2</sup>Für die Versorgungsempfänger im Sinn des Art. 143 Abs. 3 BayBG ist die Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen örtlich zuständig.“

9. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

## „Abschnitt V

**Zuständigkeit für die Bewilligung von  
Trennungsgeld und die Abrechnung von  
Trennungsgeld, Umzugskosten und Reisekosten**

## § 10

## Sachliche Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für

1. die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld für die Beamten und Richter des Freistaates Bayern und für die zum Freistaat Bayern abgeordneten Beamten und Richter,
2. die Abrechnung von Umzugskosten für den in Art. 2 BayUKG genannten Personenkreis des Freistaates Bayern und für den in Art. 2 BayUKG genannten, zum Freistaat Bayern abgeordneten Personenkreis,
3. die Festsetzung und Anordnung der Reisekosten für die Beamten und Richter des Freistaates Bayern, ausgenommen der Beamten der Universitäten, Fachhochschulen, Bayerischen Akademie der Wissenschaften mit zugeordneten Stellen sowie des forstlichen Außendienstes für die mit der Tätigkeit verbundenen regelmäßigen Außendienstgeschäfte, und für die zum Freistaat Bayern abgeordneten Beamten und Richter, ausgenommen der zu den Universitäten, Fachhochschulen, der Bayerischen Akademie für Wissenschaften mit zugeordneten Stellen sowie des forstlichen Außendienstes für die mit der Tätigkeit verbundenen regelmäßigen Außendienstgeschäfte abgeordneten Beamten.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern und die zum Freistaat Bayern abgeordneten Arbeitnehmer und Auszubildenden.

(2) <sup>1</sup>Abs. 1 gilt nicht für Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende der Staatsbetriebe und Sondervermögen gemäß Art. 26 BayHO und des Deutschen Herzzentrums München sowie für Beamte, Richter, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern, die zu anderen Dienstherren abgeordnet sind. <sup>2</sup>§ 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Abs. 1 gilt nicht für den Bereich des Bayerischen Landtags und des Landtagsamts.

## § 11

## Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig für die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld ist die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen.

(2) Örtlich zuständig für die Abrechnung von Umzugskosten ist die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen.

(3) Örtlich zuständig für die Festsetzung und Anordnung der Reisekosten ist

1. die Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen für die Beschäftigten
  - a) des dem Staatsministerium des Innern nachgeordneten Dienstbereichs, mit Ausnahme des Polizeibereichs, des Landesamts für Verfassungsschutz, der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie des der Obersten Baubehörde nachgeordneten Dienstbereichs,
  - b) des dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nachgeordneten Dienstbereichs,
  - c) des dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nachgeordneten Dienstbereichs,
2. die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen für die übrigen Beschäftigten, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

## § 2

§ 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. August 2009 (GVBl S. 415) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Verordnung zur Regelung von reisekosten-, umzugskosten- und trennungsgeldrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (RUTZustV-JM) vom 31. März 2005 (GVBl S. 111, BayRS 2032-4-10-J), geändert durch Verordnung vom 31. August 2005 (GVBl S. 478), außer Kraft.

München, den 15. Dezember 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim Herrmann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine Haderthauer, Staatsministerin

230-1-5-W

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

Vom 22. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

### § 1

Teil B V der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.6.5 (Z) erhält folgende Fassung:

„1.6.5 (Z) Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen soll in seinem Status und Bestand als reiner Werks- und Forschungsflughafen gesichert werden.“

Die Öffnung des Sonderflughafers für zusätzliche Verkehre, insbesondere den Geschäftsreiseflugverkehr, soll nicht zugelassen werden.“

2. In Nr. 1.6.8 (Z) wird folgender Satz angefügt:

„In der Region München (14) soll zusätzlich zu der bestehenden zivilen Luftverkehrsinfrastruktur kein neuer Verkehrslandeplatz zugelassen werden.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

Hinweis gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG:

Die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern liegt ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Abteilung Landesentwicklung, Prinzregentenstraße 24, 80538 München; Raum 220) während der für der Parteienverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag vor 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.landesentwicklung.bayern.de/instrumente/landesentwicklungs-programm.html>).

Hinweis gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 3 BayLplG:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 1 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern schriftlich gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

215-2-9-I

**Verordnung  
zur Regelung der  
Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen  
(Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung – ZuVSchfw)**

Vom 18. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 55 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 604), § 52 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 556), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Zuständigkeiten  
nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

(1) Zuständige Behörden für Maßnahmen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) sind die Kreisverwaltungsbehörden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständige Behörden gemäß § 3 Abs. 2, §§ 7, 8 Abs. 1, §§ 9, 10 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 und § 35 Abs. 2 SchfHWG sind die Regierungen.

## § 2

Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfegergesetz

(1) Zuständige Behörden für Maßnahmen nach dem Schornsteinfegergesetz (SchfG) sind die Regierungen, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden sind die zuständigen Behörden nach § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1 Nr. 3b, § 16 Abs. 2 Satz 3, § 20 Satz 2, § 25 Abs. 4 Satz 4, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Sätze 1 und 3 SchfG.

(3) Die Gemeinden sind die zuständigen Behörden nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 SchfG.

## § 3

Besondere Zuständigkeiten

Liegt ein Kehrbezirk im Bereich mehrerer Regierungen oder Kreisverwaltungsbehörden, so wird die zuständige Behörde durch die gemeinsame nächsthöhere Behörde bestimmt.

## § 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Zweite Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (2. ZuVSchfG) vom 20. März 1970 (BayRS 215-2-9-I) außer Kraft.

(2) § 2 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

München, den 18. Dezember 2009

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 33 bis **31. Dezember 2009**.

**Neues Herstellungs- und Vertriebsverfahren ab 1. Januar 2010, siehe „Hinweis des Herausgebers“.**

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

**Bankverbindung:** Bayer Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134